

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

H. Küpper Ungarns neuester Symbolakt: „Aufrechnung“ der Zwangsgelder wegen Vertragsverletzung mit an- geblichen Kosten des Mauerbaus	139
IOR-Chronik Russische Föderation, Ukraine, Polen , Tschechi- sche Republik, Ungarn	144
IRZ-Bericht Bosnien und Herzegowina / Serbien	152

9/2024

33. Jahrgang • 30. September 2024 • Seite 139 – 154

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 09/2024 · 33. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. Martin Löhnig, Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, MD a.D. Dr. Wolfgang Schmitt-Wellbrock, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA Jan Sommerfeld (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Dokumente und Materialien

Küpper, H. Ungarns neuester Symbolakt: „Aufrechnung“ der Zwangsgelder wegen Vertragsverletzung mit angeblichen Kosten des Mauerbaus 139

IOR-Chronik

Russische Föderation Gesetz über den Umweltschutz, Aussetzung einzelner Bestimmungen der DBA mit sog. „unfreundlichen“ Staaten, Gesetze über die Sonderwirtschaftszonen, Austritt aus dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, u.a. 144

Ukraine Gesetz über nationale Minderheiten (Gemeinschaften) der Ukraine, Änderungen in den Gesetzen über die Vorbeugung von Korruption und über das Rechtsregime des Kriegszustands, Änderungen im Geldwäschegesetz, u.a. 147

Polen Bewältigung der Folgen der Verfassungskrise der Jahre 2015 bis 2023 149

Tschechische Republik Gesetz über Gesundheitsdienste, über Sammelklagen in Zivilverfahren, Verschärfung des Sexualstrafrechts, Novelle der List der Suchtmittel, Mindestlohn, u.a. 150

Ungarn RegVO über die Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder der Regierung, Leitzinssenkung, u.a. 151

Aus der Tätigkeit der IRZ

Bosnien und Herzegowina
Serbien 152

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 9/2024

30. September · 33. Jahrgang · Seite 139–154

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Dokumente und Materialien

Ungarns neuester Symbolakt: „Aufrechnung“ der Zwangsgelder wegen Vertragsverletzung mit angeblichen Kosten des Mauerbaus

Von Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper *

Der Autor analysiert die ungarische RegVO 264/2024. (VIII. 29.) Korm. über Vollstreckungsfragen v. 29.8.2024, MK 2024 Nr. 84 S. 6269, die sich mit der Aufrechnung von Zwangsgeldern aufgrund eines EuGH-Urteils gegen behauptete ungarische Kosten für den Bau einer Grenzmauer befasst. Es wird detailliert auf die verfassungs- und unionsrechtlichen Fragen eingegangen, die sich aus dieser VO ergeben. Die VO stützt sich auf unbewiesene Behauptungen und greift auf symbolische Argumente zurück, um Ungarns Anspruch gegenüber der EU zu rechtfertigen. Abschließend wird aufgezeigt, dass die Verordnung keinen rechtlichen Bestand haben kann und ihre Wirksamkeit fragwürdig ist.

The author analyzes Hungarian Government Decree 264/2024. (VIII. 29.) Korm. on Enforcement Issues dated August 29, 2024, MK 2024 no. 84, p. 6269, which addresses the set-off of penalties imposed by a CJEU judgment against alleged Hungarian expenses for the construction of a border wall. The decree is examined in detail with regard to questions it raises in Hungarian constitutional as well in European Union law. The decree relies on unproven assertions and uses symbolic arguments to justify Hungary's claim against the EU. The conclusion demonstrates that the decree cannot hold up legally, and its effectiveness is questionable.

I. Einführung

Die harte finanzielle Linie der EU gegenüber Ungarn macht sich in Budapest seit einiger Zeit negativ bemerkbar. Im Rahmen des Rechtsstaatsmechanismus¹ hält die EU bedeutende Summen zurück, die im ungarischen Haushalt fehlen. Im Juni 2024 verurteilte der EuGH Ungarn, weil seine asylrechtlichen Maßnahmen europäisches Recht verletzen, und verhängte gegen das Land einen Pauschalbetrag i. H. v. 200 Mio. EUR und ein tägliches Zwangsgeld i. H. v. 1 Mio. EUR pro Tag². Für ein Land, dessen offizieller Haushalt ein Volumen von etwa 100.000 Mio. EUR aufweist³, sind das relevante Summen. Diese Gelder fehlen der Regierung, um ihre Klienten wie z. B. die Oligarchen zu füttern, was letzten Endes das auf Kleptokratie basierende „System Orbán“ in seiner Existenz gefährden kann.

Ende August 2024 erklärte die ungarische Regierung, die Kosten für den Bau der Grenzmauer im Süden des Landes der EU in Rechnung stellen zu wollen. Diese Kosten könne Ungarn im Wege der Aufrechnung gegen die Zwangsgelder aus dem EuGH-Urteil geltend machen. Zu diesem Zweck erließ sie die Verordnung 264/2024. (VIII. 29.) Korm. über Vollstreckungsfragen (VollstrVO)⁴.

Diese Regierungsverordnung wirft zahlreiche Fragen sowohl im ungarischen als auch im Unionsrecht auf. In der Folge wird v. a. auf das ungarische Recht eingegangen.

1. Regelungsinhalt

Die Regierungsverordnung besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: der längeren Präambel und dem kürzeren Normativteil. Eine Präambel ist in Ungarn – im Gegensatz zum deutschen Recht – keine bloße „Normativlyrik“, sondern nimmt in gewissem Rahmen an der Geltungskraft des Rechtsakts teil. Dies ergibt sich aus Art. 28 Grundgesetz (GG)⁵, der

* Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper ist Geschäftsführer und wissenschaftlicher Referent für ungarisches Recht des Instituts für Ostrecht und Universitätsdozent an der Andrassy Universität Budapest.

1) Dazu s. Küpper, Herbert: Böse Buben in Budapest: Abhilfe Rechtsstaatsmechanismus? Deutsche Richterzeitung 2022/5, S. 198-199.

2) EuGH, Urteil v. 13.4.2024, Kommission /J. Ungarn, RS C-123/22, ECLI:EU:C:2024:493.

3) Gemäß § 1 Gesetz 2023:LV über den zentralen Haushalt Ungarns im Jahr 2024 v. 13.7.2023, Magyar Közlöny (ungar. Gesetzblatt, in der Folge abgekürzt: MK) 2023 Nr. 104 S. 5369, beläuft sich die Einnahmehauptsumme auf etwa 38.240.315 Mio. HUF, die Ausgabenhauptsumme auf etwa 40.755.101 Mio. HUF und das Defizit auf etwa 2.514.786 Mio. HUF. Diese Summen entsprechen ungefähr 97.092 Mio. EUR Einnahmen, 103.477 Mio. EUR Ausgaben und 6.385 Mio. EUR Defizit. Allerdings weist der offizielle Haushalt nur einen Teil der öffentlichen Finanzgebarung aus; wesentliche Teile der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben laufen durch Schattenhaushalte, Finanzfonds und Stiftungen, die im Staatshaushalt nicht nachgewiesen sind. Näher zu dem Haushaltsgesetz s. IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 169.

4) RegVO 264/2024. (VIII. 29.) Korm. über Vollstreckungsfragen v. 29.8.2024, MK 2024 Nr. 84 S. 6269. Eine deutsche Übersetzung der VO durch den Autor dieser Einführung findet sich im Anhang.

5) Ungarns Grundgesetz (25. April 2011), MK 2011 Nr. 43 S. 10656, in deutscher Übersetzung von Küpper, Herbert abgedruckt in Classen, Claus Dieter / Hufeld, Ulrich (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht, 4. Aufl., Nomos: Baden-Baden 2021, S. 671-711, und in Wieser, Bernd /

die Grundsätze der gerichtlichen Rechtsauslegung regelt. Art. 28 S. 1-2 GG lauten:

Art. 28. Die Gerichte legen im Zuge der Rechtsanwendung den Text der Rechtsvorschriften in erster Linie in Übereinstimmung mit deren Zweck und dem Grundgesetz aus. Im Zuge der Feststellung des Zwecks einer Rechtsvorschrift sind in erster Linie die Präambel der Rechtsvorschrift beziehungsweise die Begründung der Vorlage, die auf den Erlass oder die Änderung der Rechtsvorschrift zielt, zu berücksichtigen. (...)

Damit ist die Präambel ein maßgeblicher, verbindlicher Anhaltspunkt für die Auslegung einer Rechtsvorschrift, auch wenn sie formal nicht Teil des Normativteils sein mag.

a) *Der Inhalt der Präambel.* Die Präambel behauptet, dass Ungarn seit 2015, d. h. seit dem sprunghaften Anwachsen der Einwanderungswellen in die Europäische Union, insgesamt 2 Milliarden Euro für den Grenzschutz ausgegeben habe. Mit Grenzschutz meint die Regierungsverordnung unausgesprochen die Grenzanlagen an der südlichen Grenze. Die Summe von 2 Milliarden Euro wird nicht näher begründet, geschweige denn nachgewiesen, sondern einfach nur behauptet.

Ebenfalls im Bereich der reinen Behauptung verbleibt der Text der Präambel, wonach die ungarischen Grenzschutzmaßnahmen die Außen- und Schengengrenzen „effizient“⁶ geschützt und so die Funktionsfähigkeit des Schengenraums ohne Binnenkontrollen gewährleistet habe. Die Tatsachen sprechen eine andere Sprache. Es ist nicht nachgewiesen, dass die ungarischen Grenzanlagen einen einzigen Einreisewilligen von der Einreise auf Unionsgebiet abgehalten haben. Zu Beginn, als die Grenzanlagen noch neu waren, sind die Einwanderungswilligen vorhersehbarerweise auf Ungarns EU-Nachbarn Kroatien und Rumänien ausgewichen, was von diesen Staaten seinerzeit als unsolidarisches Verhalten seitens Ungarn moniert wurde. Wenn Ungarn sich in Punkt 2 der Präambel der VollstrVO über die mangelnde Solidarität der EU beklagt, muss es sich zumindest dem Vorwurf mangelnder Solidarität, den andere EU-Staaten an die Adresse Ungarns erhoben, stellen. Hinzu kommt, dass mit dem Ausbau der Maßnahmen zahlreicher südosteuropäischer Staaten, die den Transit Einreisewilliger erschwerten, die sog. „Balkanroute“ zunehmend an Beliebtheit verlor und die Einreisewilligen stattdessen auf andere Routen, v. a. über das Mittelmeer und in kleinerem Maße in Richtung spanischer Außenbesitzungen in Nordafrika und im Atlantik, auswichen. Auch ohne Kenntnis der genauen Zahlen erweist sich die ungarische Grenzmauer schon bei oberflächlichem Hinsehen als Nullsummenspiel im Hinblick auf die Anzahl der irregulären Einreisen auf das Unionsgebiet. Von „effizientem“ Grenzschutz kann mithin keine Rede sein.

Auffällig ist der weinerliche Tonfall, mit dem die Präambel all das aufzählt, was Ungarn angeblich zum Schutz Europas getan habe, und Europas fehlenden Dank, Anerkennung und Solidarität beklagt. Eine ähnliche Larmoyanz findet sich auch in der Präambel des Grundgesetzes von 2011, die im Rahmen einer „erfundenen Geschichte“ Ungarns angebliche historische Verdienste um den Schutz Europas hervorhebt und auch den Vorwurf enthält, dass diese imaginären Verdienste in Europa nicht hinreichend gewürdigt würden⁷.

Ungarn widerspricht sich selbst, wenn es in Punkt 1 der Präambel der VollstrVO behauptet, die Funktionsfähigkeit des grenzkontrolllosen Binnenraums gewährleistet zu haben, und andererseits seit 2015 die Funktionsfähigkeit eben dieses Binnenraums immer wieder heftig bestreitet. Außerdem zeigt ein auch nur oberflächlicher Blick auf die Realitäten an den Grenzen der v. a. mitteleuropäischen EU-Mitglieder zueinander, dass seit 2015 vielerorts Grenzkontrollen stattfinden. Diese wurden zunächst mit der irregulären Migration, dann vorübergehend mit der Pandemie und seit deren Ende wieder

mit irregulärer Migration begründet. Als Beispiel sei nur auf die österreichischen Kontrollen gegenüber Ungarn, Slowenien und zeitweise Ungarn, die deutschen Kontrollen gegenüber Österreich und nunmehr allen Nachbarn und die dänischen Kontrollen gegenüber Deutschland verwiesen. Von einem kontrollfreien Binnenraum kann also seit 2015 keine Rede mehr sein. Sollten die ungarischen Maßnahmen diesen Binnenraum jemals haben schützen wollen, haben sie auch hier versagt. Von „Effizienz“ kann also auch in dieser Hinsicht keine Rede sein.

Schließlich macht Ungarn geltend, es könne seine behaupteten, nicht substantiierten Aufwendungen für den Schutz seiner Grenzen „Brüssel“ – gemeint ist wohl die Europäische Union, vertreten durch die Kommission, wie aus § 1 VollstrVO hervorgeht – in Rechnung stellen. Eine Rechtsgrundlage für diese Ersatzforderung nennt die VollstrVO weder in der Präambel noch im Normativteil⁸.

b) *Der Inhalt des Normativteils.* Der Kern des Normativteils besteht darin, dass die Regierung einen nicht näher definierten „zuständigen Entscheidungsträger“ für berechtigt erklärt zu prüfen, ob Ungarn seine aus dem EuGH-Urteil fließenden Zahlungsverpflichtungen unmittelbar, d. h. im Wege einer Überweisung, bezahlen oder ob Ungarn die Aufrechnung mit seinen in der Präambel behaupteten Forderungen erklären solle. Dabei kann und soll der zuständige Entscheidungsträger „auf der Grundlage einer Abwägung sämtlicher Tatsachen und rechtlicher Umstände im Zusammenhang mit dem Urteil“ entscheiden. Sollte Ungarn sich für die unmittelbare Zahlung entscheiden, ist der „zuständige Entscheidungsträger“ zudem ermächtigt zu entscheiden, wann Ungarn erfüllen solle.

aa) *Bindungswirkung der Vorgabe eines Erstattungsanspruchs i. H. v. 2 Milliarden Euro.* Die erste Frage, die sich im ungarischen Recht stellt, ist, ob die Feststellungen in der Präambel, nämlich dass Ungarn gegenüber „Brüssel“ einen Erstattungsanspruch i. H. v. 2 Milliarden EUR habe, den „zuständigen Entscheidungsträger“ binden. Die umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, zu denen ihn § 1 VollstrVO ermächtigt, beziehen sich ausdrücklich nur auf das Urteil des EuGH, das allerdings nicht in Frage gestellt wird, denn § 1 VollstrVO eröffnet eine Entscheidung nur über den Zahlungsmodus (unmittelbar oder durch Aufrechnung), nicht aber über das ob der Zahlung. Die genannten tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen bezieht der Wortlaut von § 1 VollstrVO nicht auf die ungarische Gegenforderung, weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Art. 28 GG regelt dem Wortlaut nach nur die Rechtsauslegung durch Gerichte. Es ist aber etabliert, dass die Auslegungsbefehle des Art. 28 GG nicht nur die Gerichte, sondern alle staatlichen Rechtsanwender binden⁹. Das gilt auch für die Exekutive, da spätestens die sie kontrollierenden Gerichte an Art. 28 GG gebunden sind und ihre Art. 28 GG entsprechende Rechtsauslegung gegen die Exekutive durchsetzen würden. Art. 28 GG setzt somit auch für den „zuständigen Entscheidungsträger“ i. S. v. § 1 VollstrVO zu beachtende Rechtsauslegungsstandards.

Stolz, Armin (Hrsg.): Europäische Verfassungen, facultas / Berliner Wissenschaftsverlag: 2. Auflage Wien 2024, S. 738-778.

6) Der Ausdruck taucht zweimal auf: in Punkt 1 und 3 der Präambel.

7) Näher dazu *Küpper, Herbert*, Ungarns Verfassung vom 25. April 2011. Einführung – Übersetzung – Materialien, Studien des Instituts für Ostrecht München Bd. 70, Peter Lang: Frankfurt/Main 2012, S. 45-46, 54-62; *Partlett, William / Küpper, Herbert*: The Post-Soviet as Post-Colonial. A New Paradigm for Understanding Constitutional Dynamics in the Former Soviet Empire, Elgar: Cheltenham 2022, S. 125-128, 212-222, 232-237.

8) Näher dazu unten Punkt 2.

9) So bereits die offizielle Begründung zur Regierungsvorlage des Grundgesetzentwurfs.

Es ist eine Frage der Interpretation, ob Art. 28 S. 2 GG den Feststellungen in der Präambel der VollstrVO so viel Bindungswirkung verleiht, dass der Anwender der VollstrVO von diesen nicht mehr abweichen darf. Einschlägige Verfassungsrechtsprechung zu der Bindungswirkung von Präambeln gibt es nicht. Eine Zusammenschau aus Art. 28 S. 2 GG und § 1 VollstrVO, der die Erwägungsfreiheit des Normanwenders auf Tatsachen und Rechtsaspekte im Zusammenhang mit dem EuGH-Urteil beschränkt und damit e contrario den Bestand und die Höhe der angeblichen ungarischen Forderung der Prüfung des Normanwenders entzieht, und der zudem die Existenz einer Aufrechnungslage und somit einer ungarischen Forderung uneingeschränkt vorgibt, lässt es zumindest nicht fernliegend erscheinend, dass die VollstrVO dem Normanwender normativ vorschreibt, vom Bestehen einer ungarischen Forderung gegen die EU i.H.v. 2 Milliarden EUR auszugehen und diese ungeachtet der dagegen sprechenden tatsächlichen und rechtlichen Argumente nicht in Frage zu stellen.

bb) *Der „zuständige Entscheidungsträger“ und die auswärtige Gewalt.* Die zweite Frage im ungarischen Recht bezieht sich auf die Organisation der sog. auswärtigen Gewalt. § 1 VollstrVO ermächtigt den „zuständigen Entscheidungsträger“, in bestimmten Fragen im Zusammenhang mit der Zahlung von ungarischen Verpflichtungen aus einem EuGH-Urteil bestimmte Erwägungen anzustellen. Wer dieser „zuständige Entscheidungsträger“ ist, lässt § 1 VollstrVO offen. Auch wenn die Vorschrift ergebnisoffen formuliert ist, geht die Tendenz der VollstrVO dahin, eine Aufrechnung nahe-zulegen. Im Falle einer Aufrechnung müsste Ungarn gegenüber der EU eine entsprechende Erklärung abgeben. Damit ist die Frage der auswärtigen Gewalt eröffnet. Präzise gesagt stellen sich im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten in auswärtigen Angelegenheiten zwei Fragen: Welches Staatsorgan ist nach außen zur Abgabe einer Willenserklärung wie z. B. einer Aufrechnungserklärung berechtigt? Welches Staatsorgan oder welche Staatsorgane sind zuständig für die vorgeschaltete innerstaatliche Willensbildung in der Frage, ob eine entsprechende Willenserklärung nach außen abgegeben wird? Mit der zweiten Frage verbunden ist die weiter gehende Frage, ob dieser „zuständige Entscheidungsträger“ normative Vorgaben von anderen Verfassungsorganen wie z. B. der Regierung annehmen muss?

Die Vertretungsmacht nach außen siedelt Art. 9 Abs. 3 Buchst. a) GG beim Staatsoberhaupt an, der Ungarn vertritt bzw. repräsentiert¹⁰. Hinzu kommt die Regierung, die gemäß Art. 15 Abs. 1 „das allgemeine Organ der ausführenden Gewalt“ ist und als solches Zuständigkeit für alles besitzt, was nicht durch eine Rechtsvorschrift in den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs verwiesen wird. Einzelheiten regelt das Gesetz über die völkerrechtlichen Verträge¹¹ (VöVG), das sich auf alle innerstaatlichen Verfahren im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Verträgen bezieht, mithin auch auf Handlungen im Rahmen der ungarischen Mitgliedschaft in durch Vertrag begründeten internationalen oder supranationalen Organisationen. Gemäß § 5 Abs. 4, § 6 VöVG können das Staatsoberhaupt, der Regierungschef, der Außenminister, der Leiter der ungarischen Vertretung in dem gegebenen Staat oder bei der gegebenen internationalen Organisation sowie der akkreditierte ungarische Vertreter bei einer internationalen Konferenz Ungarn ohne Weiteres nach außen vertreten. Daneben ist für einzelne Zwecke die Benennung spezieller Vertreter möglich, die gemäß § 5 Abs. 1 VöVG i. d. R. durch den Regierungschef im Einvernehmen mit dem Außenminister erfolgt. Aus Art. E) Abs. 2-4 GG, der Ungarns Mitgliedschaft in der EU erlaubt, ergeben sich keine besonderen Kompetenzen zur Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der EU. Eventuelle unionsrechtliche Zustän-

digkeiten zur Abgabe mitgliedstaatlicher Willenserklärungen gegenüber der EU und ihren Organen können außer Betracht bleiben, weil hieran eine mitgliedstaatliche Regierungsverordnung ohnehin nichts ändern könnte. Die Entscheidung gemäß § 1 VollstrVO muss daher der EU durch das gemäß den allgemeinen Vorschriften zuständige Organ kommuniziert, damit zusammenhängende eventuelle Willenserklärungen durch dieses Organ abgegeben werden.

Der Wortlaut des § 1 VollstrVO zielt nicht so sehr auf die Abgabe einer ungarischen Willenserklärung nach außen ab, sondern vielmehr auf die vorgelagerte interne ungarische Willensbildung. Das ergibt sich schon aus dem verwendeten Begriff des „Entscheidungsträgers“. Gemäß § 1 VollstrVO ist „der zuständige Entscheidungsträger berechtigt ... zu entscheiden“. Über interne Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit Willenserklärungen gegenüber Völkerrechtssubjekten enthält das GG keine speziellen Vorschriften. Art. E) Abs. 4 GG verweist den Abschluss des EU-Beitrittsvertrags und weiterer primärrechtlicher Verträge, die weitere Hoheitsrechte auf die EU übertragen, in die Zuständigkeit des Parlaments, sagt aber nichts über die ungarische Willensbildung vor der Abgabe von einzelnen Willenserklärungen gegenüber der EU. Das VöVG errichtet für die innerstaatliche Willensbildung in Bezug auf Rechtshandlungen gegenüber auswärtigen Vertragspartnern ein ausgeklügeltes System aus Beteiligungen des Parlaments, der Regierung, des Regierungschefs, des Außenministers und des jeweiligen Fachministers. Das VöVG ist ein förmliches Parlamentsgesetz, und eine Regierungsverordnung darf kraft der ausdrücklichen Vorgabe in Art. 15 Abs. 4 GG nicht gegen ein Gesetz verstoßen. Da das VöVG die Frage der Mitwirkungsrechte der einzelnen Verfassungsorgane an der Bildung des außenpolitischen Willens abschließend regelt, würde § 1 VollstrVO gegen Art. 15 Abs. 4 GG verstoßen, wenn man die Formulierung „ist berechtigt“ so interpretiert, dass die VollstrVO diese Berechtigung kreiert.

Etwas anderes kann sich daraus ergeben, dass sich Nr. 4 Präambel VollstrVO als Ermächtigungsgrundlage auf Art. 53 Abs. 1 GG beruft. Diese Vorschrift erlaubt der Regierung, während des Ausnahmezustands Verordnungen zu erlassen, die von gesetzlichen Bestimmungen abweichen dürfen. Seit der Pandemie befindet sich Ungarn ununterbrochen im Ausnahmezustand, zunächst wegen Covid, dann unmittelbar im Anschluss wegen des russischen Kriegs gegen die Ukraine. Art. 53 Abs. 1 GG verweist wegen der Ausübung dieses Sonderverordnungsrechts auf ein gesondertes Gesetz. Dieses gesonderte Gesetz ist das in Nr. 4 der Präambel erwähnte Gesetz 2021:XCIII über die Koordinierung der Schutz- und Sicherheitstätigkeiten¹² (NotstG). §§ 80-81 NotstG schreiben allerdings vor, dass sich die Sonderverordnungen auf die Ursache des Ausnahmezustands beziehen müssen. Der Grund für den zurzeit geltenden Ausnahmezustand ist der russische Krieg gegen die Ukraine¹³. Notstandsbedingte Sonderverordnungen müssen mit dem Krieg im Nachbarland in einem inneren Zusammenhang stehen. Dieser innere Zusammenhang ist bei einer Geltendmachung von imaginären (oder auch realen) Ansprüchen gegenüber der Europäischen Union

10) Das im Originalwortlaut verwendete „képviselet“ umfasst beide deutsche Begriffe.

11) Gesetz 2005:L über das Verfahren im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Verträgen v. 16.6.2005, MK 2005 Nr. 80 S. 3825; dazu s. IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 282 f.

12) Gesetz 2021:XCIII über die Koordinierung der Schutz- und Sicherheitstätigkeiten v. 25.6.2021, MK 2021 Nr. 120 S. 5356; dazu s. IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 313.

13) Gesetz 2022:XLII über die Abwendung und Behandlung der Folgen des bewaffneten Konflikts beziehungsweise der humanitären Katastrophe in einem Nachbarland für Ungarn v. 23.11.2022, MK 2022 Nr. 192 S. 7768; dazu s. IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 32.

wegen Aufwendungen des Grenzschutzes zur Abwehr irregulär Einreisender nicht gegeben. Da die VollstrVO den Vorgaben der §§ 80-81 NotstG nicht entspricht, kann sie sich nicht auf Art. 53 Abs. 1 GG stützen. Sie ist mithin eine reguläre Regierungsverordnung i. S. v. Art. 15 Abs. 3 GG, die gemäß Art. 15 Abs. 4 GG von Gesetzen nicht abweichen darf.

Eine Auslegung von „ist berechtigt“ in dem Sinne, dass diese Formulierung die vorhandene Rechtslage beschreibt, würde sie vor dem Diktum der Verfassungswidrigkeit bewahren. In dieser Auslegung wäre § 1 VollstrVO nicht konstitutiv, sondern rein deklarativ. Seine Bedeutung würde sich im Symbolischen erschöpfen. Diese Auslegung ist gemäß Art. 28 S. 1 GG zugrunde zu legen, da sie in Übereinstimmung mit der Verfassung steht.

2. Der Bezug zum Unionsrecht

Der Inhalt der VollstrVO weist mehrere Bezüge zum Unionsrecht auf.

Nr. 2 der Präambel behauptet einen ungarischen Anspruch auf Erstattung der 2 Milliarden Euro, die es für den Grenzschutz aufgewendet haben will. Ein solcher Erstattungsanspruch müsste sich aus dem Unionsrecht ergeben, denn eine Unionspflicht, zu den mitgliedstaatlichen Grenzschutzlasten „etwas beizutragen“, wie Nr. 2 der Präambel es ausdrückt, kann nur eine unionsrechtliche sein. Ein Mitgliedstaat kann nicht einseitig die Union verpflichten, sich an den Aufwendungen des Mitgliedstaats zu beteiligen.

Grundsätzlich tragen die Mitgliedstaaten die Aufwendungen für ihre Verwaltungen beim Vollzug des Unionsrechts. Das geht u. a. aus Art. 197 AEUV hervor, wonach die EU die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Verbesserung ihrer Verwaltungen beim Vollzug des Unionsrechts unterstützen kann, aber nicht muss.

Auch im „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, der gemäß Art. 67 Abs. 2, Art. 77 AEUV ohne Personenkontrollen an den Binnengrenzen auskommen soll, bleiben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 72 AEUV für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit zuständig. In die Verantwortung der Union fällt gemäß Art. 77 Abs. 1 Buchst. c) AEUV die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen. Art. 80 S. 1 AEUV schreibt in diesem Bereich den „Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht“ vor. Diesen Grundsatz umzusetzen ist gemäß Art. 80 S. 2 AEUV Aufgabe des einschlägigen Sekundärrechts. Eine Pflicht der Union, sich an den Aufwendungen eines Mitgliedstaats an seiner Grenzsicherung zu beteiligen, müsste folglich in einem Rechtsakt der Union niedergelegt sein. Das einschlägige Sekundärrecht regelt die Rolle der Union als Organisator der Kooperation zwischen den mitgliedstaatlichen Grenzschutz- und anderen Verwaltungen, und die Union trägt die Kosten dieser Organisationstätigkeit. Faktische Entlastung bei der Grenzsicherung können Mitgliedstaaten durch die Inanspruchnahme von Frontex erreichen¹⁴. Eine ausdrückliche Vorschrift, die die EU zur Tragung der mitgliedstaatlichen Grenzschutzaufwendungen verpflichtet, ist hingegen nicht ersichtlich¹⁵. Die VollstrVO nennt keine Rechtsgrundlage für den behaupteten Anspruch, weder aus dem Unionsrecht noch aus dem ungarischen Recht.

Im Übrigen ist auch das ungarische Argument, die EU habe es an Solidarität gegenüber Ungarn fehlen lassen, sachlich unzutreffend. Die ersten Bemühungen der Union, die durch die große Anzahl an Einreisenden besonders belasteten Staaten an den südlichen und südöstlichen EU-Außengrenzen durch Umverteilung der Einreisenden zu entlasten, sollten

auch Ungarn begünstigen, indem auch nach Ungarn Eingereiste in den Verteilmechanismus aufgenommen werden sollten. Dem hat Ungarn sich aber aus prinzipiellen Erwägungen verschlossen¹⁶. Auch die Hilfe von Frontex hat Ungarn nicht in Anspruch genommen. Ungarn hat damit die Solidaritätsangebote der EU nicht genutzt.

Nicht nur die Entscheidung über das Bestehen einer Forderung richtet sich nach Unionsrecht, sondern bei bestehenden Forderungen auch der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und damit der Zeitpunkt, wann die Zahlungspflicht eintritt. Mithin ist auch die Regelung über die Entscheidung des ungarischen Entscheidungsträgers „über den Zeitpunkt einer unmittelbaren Leistung“ gegenstandslos, weil dem ungarischen Normgeber entzogen.

3. Die Rechtsquellenart der Regierungsverordnung

Wenn also die VollstrVO

- keine Ansprüche Ungarns gegen die EU begründen kann,
- die Entscheidung des zuständigen ungarischen Organs, ob Ungarn seine Schulden gegenüber der EU durch Zahlung oder durch Aufrechnung begleicht, inhaltlich nicht präjudiziert (auch wenn eine Präferenz für die Aufrechnung erkennbar ist), und
- als Regierungsverordnung keine Entscheidungsbefugnisse begründen kann, weil diese Befugnisse bereits durch höherrangiges Recht wie das VöVG geregelt sind,

wenn also die VollstrVO nur symbolischen und keinen normativen Inhalt hat: Warum hat die ungarische Regierung die Rechtsquellenart einer Rechtsverordnung gewählt?

Art. T) Abs. 2 GG zählt die Regierungsverordnung zu den Rechtsvorschriften. Rechtsvorschriften legen gemäß Art. T) Abs. 1 S. 1 GG „allgemein verbindliche Verhaltensregeln“ fest, d. h. sind Normativekte. Art. T) GG sieht damit grundsätzlich keine rein symbolischen Regierungsverordnungen ohne Normativgehalt vor. Als Mittel einer nicht normativen Meinungsäußerung stellt das Rechtsetzungsgesetz¹⁷ der Regierung und dem Parlament das Mittel des Beschlusses zur Verfügung¹⁸. Das ungarische Parlament benennt derartige Akte bisweilen auch als „Politische Erklärung“¹⁹ oder in der Vergangenheit als „Resolution“.

Warum die Regierung die falsche Rechtsquellenart wählt, ist aus der VollstrVO nicht ersichtlich. Bei dieser Verordnung hat die Regierung vorsichtshalber keine offizielle Begründung zur Beschlussvorlage veröffentlicht. Möglicherweise soll die Regierungsverordnung als Rechtsvorschrift eine Rechtswirksamkeit suggerieren, die ihr Inhalt nicht hat.

14) Näher hierzu *Tohidipur, Timo*, § 33. Europäisches Migrationsverwaltungsrecht, in: Terhechte, Jörg Philipp (Hrsg.): *Verwaltungsrecht der Europäischen Union*, 2. Aufl., Nomos: Baden-Baden 2022, S. 1379-1438 (S. 1405-1410); *Schöndorf-Haubold, Bettina*: § 35. Europäisches Polizeirecht und Sicherheitsrecht, ebd., S. 1461-1566 (S. 1487-1488, 1496-1503, 1551-1562).

15) Als Beispiel für eine solche ausdrückliche unionale Kostentragungspflicht in anderem Zusammenhang kann Art. 41 EUV zitiert werden, wonach der Unionshaushalt die Ausgaben für bestimmte Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik trägt.

16) *Küpper, Herbert*, Slowakei, Ungarn – Die Klage der Slowakei und Ungarns gegen den Europäischen Rat in Sachen Umverteilung von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien. Dokumentation des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der verbundenen Sache Slowakei und Ungarn / J. Europäischen Rat vom 6. September 2017 mit einer Einführung, *Jahrbuch für Ostrecht* 2018, S. 211-269.

17) Gesetz 2010:CXXX über die Rechtsetzung v. 29.11.2010, MK 2010 Nr. 181 S. 26060; dazu s. IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 122 f.

18) Ein Beispiel: Parlamentsbeschluss 24/2022. (VI. 21.) OGY über die Ablehnung des Erlasses einer europäischen Unionsrichtlinie über die Einführung einer globalen Mindeststeuer v. 21.6.2022, MK 2022 Nr. 102 S. 3994; dazu s. IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 287.

19) Zum Beispiel die Politische Erklärung 1/2022. (III. 10.) OGY über den russisch-ukrainischen Krieg v. 10.3.2022, MK 2022 Nr. 47 S. 1684; dazu s. IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 190 f.

Schließlich schafft auch der Blick auf die Ermächtigungsgrundlagen, auf die die VollstrVO sich in Nr. 4 ihrer Präambel beruft, keine Klarheit. Art. 15 Abs. 1 GG definiert, wie unter Punkt 1.2.2. aufgezeigt, die Regierung als „das allgemeine Organ der ausführenden Gewalt“ und weist ihr alle staatlichen Zuständigkeiten zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Als Ermächtigungsgrundlage nennt die VollstrVO allerdings nicht Art. 15 Abs. 3 GG, der der Regierung ein allgemeines originäres Ordnungsgebungsrecht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zuweist, sondern Art. 53 Abs. 1 GG, der der Regierung in Zeiten des Notstands ein Sonderverordnungsrecht gewährt. Wie unter Punkt 1.2.2. gezeigt, liegen die Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 1 GG i. V. m. §§ 80-81 NotstG nicht vor. Tatsächlich ist somit Art. 15 Abs. 3 GG die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der VollstrVO. Der Verweis auf Art. 53 Abs. 1 GG und §§ 80-81 NotstG in Nr. 4 der Präambel läuft leer, weil deren Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es bleibt letztlich ein Rätsel, warum die Regierung die unpassende Rechtsquellenart einer Verordnung gewählt hat, ebenso wie es ein Rätsel bleibt, was sie – jenseits möglicher innenpolitischer Sympathiegewinne – mit der Behauptung einer schon auf den ersten Blick unsubstantiierten und einer rechtlichen Prüfung nicht standhaltenden Forderung bewirken will. Die Kommission unter Druck zu setzen und die Freigabe von Mitteln für Ungarn zu bewirken, gelingt ihr damit sicher nicht.

II. Anhang: Übersetzung der VollstrVO²⁰

Regierungsverordnung 264/2024. (VIII. 29.) Korm. über Vollstreckungsfragen
v. 29.8.2024

[1] Ungarn hat gegenüber der in die Europäische Union gerichteten massenhaften und unkontrollierten illegalen Einwanderung kontinu-

ierlich und effizient die Außen- und Schengengrenzen der Europäischen Union geschützt und die ungestörte Funktionsfähigkeit des Schengenraums ohne interne Grenzkontrollen gewährleistet,

[2] Brüssel schuldet Ungarn insgesamt 2 Milliarden Euro, das sind insgesamt 800 Milliarden Forint, weil Ungarn nämlich seit 2015 so viel für den Grenzschutz ausgegeben hat. Die Europäische Union hat zu diesen Lasten in der Sache nichts beigetragen und keine Solidarität mit Ungarn, das seine Grenzen schützt, übernommen,

[3] gegen Ungarn haben die Institutionen der Europäischen Union eben wegen des effizienten Schutzes der Grenzen politische Angriffe und politisch motivierte rechtliche Verfahren gerichtet,

[4] im Hinblick auf das Gesagte ordnet die Regierung in ihrer originären Rechtssetzungsbefugnis in Art. 53 Abs. 1 Grundgesetz, unter Berücksichtigung von §§ 80 und 81 des Gesetzes 2021:XCIII über die Koordinierung der Schutz- und Sicherheitstätigkeiten, in ihrem Aufgabenbereich in Art. 15 Abs. 1 Grundgesetz handelnd das Folgende an:

§ 1. Im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der RS C-123/22 Kommission ./. Ungarn vom 13. Juni 2024 (in der Folge: Urteil) ist der zuständige Entscheidungsträger berechtigt, auf der Grundlage einer Abwägung sämtlicher Tatsachen und rechtlicher Umstände im Zusammenhang mit dem Urteil über die Leistung der Buße²¹ unmittelbar oder im Wege der Aufrechnung mit der Zahlungspflicht der Europäischen Kommission und über den Zeitpunkt einer unmittelbaren Leistung zu entscheiden.

§ 2. Diese Verordnung tritt an dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft²².

DOI: 10.61028/wiro-2024-09-27

20) Die RegVO wurde vom Autor der Einführung übersetzt.

21) *Anm. d. Ü.*: Im ungar. Original: „bírság“. Damit sind die Zwangsgelder gemeint, die der EuGH gegen Ungarn verhängt hat. Diese werden im Ungarischen als „kényszerítő bírság“ (wörtl.: „Zwangsbuße“) bezeichnet. Die Verkürzung dieses Begriffs auf „bírság“ = „Buße, Geldbuße“ verstärkt im Wortlaut der VollstrVO die Anspielung, dass Ungarn vom EuGH bestraft werde.

22) *Anm. d. Ü.*: Der Tag der Verkündung war der 29.8.2024.

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmelfreich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshar:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacionalnij reestr pravoriv aktov

(Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjulleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjulleten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF);

Serbien: Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro*: Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik*: Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien*: U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik*: Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine*: VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn*: MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Verfassungsrecht. Durch Präsidialukaz Nr. 695 v. 18.9.2023 wurde der *digitale Pass* der Papierversion gleichgestellt. Die digitale Version ist im Einheitlichen staatlichen Dienstleistungsportal „Gosuslugi“ hinterlegt. Die Gleichstellung gilt auch für andere Dokumente im Portal, deren Liste von der Regierung der RF in Abstimmung mit dem FSB noch festzulegen ist (SZ RF 2023, Nr. 39, Pos. 7012).

Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 734 v. 29.9.2023 erlaubt die *visafreie Ein- und Ausreise in und aus der RF für ukrainische Staatsangehörige*. Es genügt u. a. ein Inlands- oder Auslandspass bzw. die Geburtsurkunde für Minderjährige unter 16 Jahren. Die Einreise in die RF aus der Ukraine ist auch mit abgelaufenen Dokumenten erlaubt. Ferner werden Regeln für die Ausreise eines minderjährigen ukrainischen Staatsangehörigen aus Russland sowie für den Fall des Fehlens der o. g. Dokumente festgelegt (SZ RF 2023, Nr. 40, Pos. 7209).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz Nr. 449-FZ v. 4.8.2023 verbesserte im Gesetz über den *Umweltschutz*¹ die Maßnahmen zur Inventarisierung und Erfassung von Objekten mit erhöhter Umweltschädigung. Die Befugnis zur Erfassung und Bewertung solcher Objekte, einschließlich der Bewertung ihrer Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit der Bürger, wurde von der Regierung der RF ermächtigten föderalen Exekutivbehörden übertragen. Die Erfassung dieser Objekte erfolgt durch ihre Aufnahme in ein staatliches Register. Das Gesetz legt das Verfahren für die Überprüfung der Richtigkeit der Ermittlung der geschätzten Kosten von Projekten zur Beseitigung einer erhöhten Umweltschädigung und das Verfahren für die Kontrolle des Fortschritts dieser Arbeiten fest (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6181).

Weitere Änderungen im Gesetz über den *Umweltschutz* durch Gesetz Nr. 450-FZ v. 4.8.2023 sehen die Schaffung eines föderalen staatlichen Informationssystems über den Zustand der Umwelt vor. Zum Betreiber des Informationssystems wurde die öffentlich-rechtliche Gesellschaft „Russischer Umweltoperator“ ernannt. Das System wird Informationen über den Zustand und die Verschmutzung der Umwelt, die Strahlungssituation, die Entsorgung von Produktions- und Verbrauchsabfällen, den Zustand des ökologischen Systems des Baikalsees und Maßnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie andere von der Regierung der RF festgelegte Informationen enthalten. Nutzer des Informationssystems sind sowohl staatliche und kommunale Behörden als auch juristische und natürliche Personen, u. a. können die Informationen bei der Planung und Durchführung wirtschaftlicher und anderer Aktivitäten genutzt werden. Das Ministerium für Naturre Ressourcen und Umwelt erstellt auf der Grundlage der in das Informationssystem eingegebenen Informationen einen jährlichen staatlichen Bericht über den Zustand und den Schutz der Umwelt. Die

Änderungen traten am 1.3.2024 in Kraft (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6182).

Zum 1.1.2024 wurde durch Gesetz Nr. 451-FZ v. 4.8.2023 die Verantwortlichkeit der Hersteller und Importeure von Waren und Verpackungen im Gesetz über *Produktions- und Verbrauchsabfälle*² erweitert. Es legt insbesondere neue Ansätze zur Bestimmung der Personen fest, die für die Verwertung von Abfällen aus der Nutzung von Waren verantwortlich sind, sowie die Sätze der Umweltabgabe derjenigen Hersteller und Importeure von Waren, die keine eigenständige Verwertung von Abfällen aus der Nutzung von Waren sicherstellen. Bis zum 1.1.2027 haben die Hersteller und Importeure von Waren die Entsorgung von Abfällen aus der Verwendung von Verpackungen stufenweise (ab 2024 gemäß den von der Regierung festgelegten Entsorgungsstandards, ab 2025 für 55 % und ab 2026 für 75 % der Masse ihrer Verpackungen) sicherzustellen (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6183).

Das Gesetz Nr. 473-FZ v. 4.8.2023 führte im *Telekommunikationsgesetz*³ ein Registermodell für die Zuteilung von Radiofrequenzen und Radiofrequenzkanälen ein. Des Weiteren wurden Besonderheiten der Lizenzierung im Bereich der Bereitstellung von Kommunikationsdienstleistungen geregelt (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6205).

Mit Gesetz Nr. 479-FZ v. 4.8.2023 wurde im *Bildungsgesetz*⁴ die Beteiligung von Schülern an gesellschaftlich nützlicher Arbeit eingeführt. Schüler wurden verpflichtet, in einer Bildungseinrichtung für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer geistigen und körperlichen Verfassung an den im Bildungsprogramm vorgesehenen gesellschaftlich nützlichen Arbeiten teilzunehmen. Das Verbot, Auszubildende ohne ihre Zustimmung und die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zu einer nicht im Bildungsprogramm vorgesehenen Arbeit heranzuziehen, wurde gestrichen. Stattdessen wurde festgelegt, dass eine solche Heranziehung gemäß den Bedingungen der Arbeitsgesetzgebung zu erfolgen hat. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Verleihung der Medaille „Für besondere Leistungen im Unterricht“ des II. Grades an solche Absolventen der allgemeinbildenden Sekundarstufe vor, die in allen Unterrichtsfächern die Abschlussnote „ausgezeichnet“ und höchstens zwei Abschlussnoten „gut“ erhalten haben (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6211).

Das Gesetz Nr. 480-FZ v. 4.8.2023 legt fest, dass das Einheitliche Portal für staatliche und kommunale Dienstleistungen auch für Eingaben an staatliche und kommunale Behörden genutzt werden kann. Das Gesetz über das *Verfahren der Behandlung von Eingaben von Bürgern der RF*⁵ wurde entsprechend geändert. Die Möglichkeit, Eingaben über das Portal einzureichen und Antworten an ein persönliches Benutzerkonto zu erhalten, ist spätestens bis zum 1.1.2025 umzusetzen (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6212).

Das Gesetz Nr. 492-FZ v. 4.8.2023 stellt im *Bodengesetz*⁶ klar, dass staatliche und kommunale Grundstücke religiösen Organisationen für den Zeitraum von 49 Jahren zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können, wenn sich auf diesen Grundstücken in ihrem Eigentum

1) Föderales Gesetz Nr. 7-FZ v. 10.1.2002, SZ RF 2002, Nr. 2, Pos. 133; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 115; 2023, S. 93.

2) Föderales Gesetz Nr. 89-FZ v. 24.6.1998, SZ RF 1998, Nr. 26, Pos. 3009; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 350; 2023, S. 93.

3) Föderales Gesetz Nr. 126-FZ v. 7.7.2003, SZ RF 2003, Nr. 28, Pos. 2895; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 310; 2023, S. 93.

4) Föderales Gesetz Nr. 273-FZ v. 29.12.2012, SZ RF 2012, Nr. 53 (Tb. 1), Pos. 7598; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 154; 2024, S. 69.

5) Föderales Gesetz Nr. 59-FZ v. 2.5.2006, SZ RF 2006, Nr. 19, Pos. 2060; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 180.

6) Föderales Gesetz Nr. 136-FZ v. 25.10.2001, SZ RF 2001, Nr. 44, Pos. 4147; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 26, 2024, S. 133.

stehende Gebäude oder Anlagen mit religiösem oder karikativem Zweck befinden und die Grundstücke in ihrer Verkehrsfähigkeit beschränkt oder den religiösen Organisationen aus anderen Gründen nicht übereignet werden können. Staatliche und kommunale Grundstücke können zudem nichtkommerziellen Organisationen für den Zeitraum der Gewährung eines unentgeltlichen Nutzungsrechts an auf diesen Grundstücken befindlichen staatlichen oder kommunalen Gebäuden oder Anlagen zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ferner wurde festgelegt, dass staatliche oder kommunale Grundstücke für den individuellen Wohnungsbau und die persönliche Nebenerwerbslandwirtschaft in den durch regionales Gesetz bestimmten Gemeinden an Bürger vergeben werden können, die in diesen Gemeinden an ihrem Hauptarbeitsplatz in näher bestimmten Berufen arbeiten (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6224).

Durch Gesetz Nr. 493-FZ v. 28.9.2023 wurde im Gesetz über die *militärischen Ehren- und Gedenktage*⁷ der 30.9. zum „Tag der Wiedervereinigung“ der Volksrepubliken Donezk und Lugansk sowie der Gebiete Zaporozje und Cherson mit Russland ernannt (SZ RF 2023, Nr. 40, Pos. 7117).

Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 735 v. 29.9.2023 über die *Einberufung von Bürgern der RF zum Militärdienst im Oktober bis Dezember 2023* und über die Entlassung von Militärangehörigen aus dem Militärdienst nach Ablauf ihrer Militärpflicht wurde die sog. „Herbsteinberufung“ bekanntgegeben. Diese sah die Einberufung von 130.000 Männern im Alter von 18 bis 27 Jahren vor (SZ RF 2023, Nr. 40, Pos. 7210).

Mit Präsidialukaz Nr. 812 v. 26.10.2023 wurde eine neue *Klimadoktrin der RF* verabschiedet. Sie enthält die Ziele, Grundprinzipien und Mechanismen für die Umsetzung einer einheitlichen staatlichen Politik in Fragen des Klimawandels und seiner Folgen und bildet die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung der Klimapolitik. Als besondere Risiken des zu erwartenden Klimawandels für die RF werden u. a. die Zunahme der Brandgefahr in den Wäldern, Permafrostdegradation, die Störung des ökologischen Gleichgewichts und die Ausbreitung von Infektionen genannt. Das wichtigste langfristige Ziel der Klimapolitik ist die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den anthropogenen Treibhausgasemissionen und deren Absorption bis spätestens 2060 unter Berücksichtigung der nationalen Interessen und sozioökonomischen Entwicklungsprioritäten (SZ RF 2023, Nr. 44, Pos. 7865).

Finanzrecht. Das Gesetz Nr. 456-FZ v. 4.8.2023 klärte in den Gesetzen über *Aktiengesellschaften*⁸, über den *Wertpapiermarkt*⁹ und über die *Bekämpfung der rechtswidrigen Verwendung von Insiderinformationen und der Marktmanipulation*¹⁰ Fragen im Zusammenhang mit der Weitergabe von vertraulichen Informationen durch die Zentralbank an den Rechnungshof. Die Übermittlung der Informationen erfolgt über das einheitliche System der elektronischen zwischenbehördlichen Kommunikation oder über die Informationsressourcen auf der Website der Zentralbank (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6188).

Durch Änderungen im *Bankwesengesetz*¹¹ durch Gesetz Nr. 482-FZ v. 4.8.2023 wurden die Banken zum 1.5.2024 verpflichtet, provisionsfreie Geldüberweisungen in Höhe von bis zu 30 Mio. RUB pro Monat (ca. 300.000 EUR, Stand: 8.9.2024) zwischen den Konten einer Person bei verschiedenen Banken vorzunehmen. Umfang und Anzahl der Transaktionen dürfen von der Kreditorganisation innerhalb eines monatlichen Limits nicht beschränkt werden. Darüber hinaus sind die Banken seit dem 1.2.2024 verpflichtet, eine natürliche Person bei Termineinlagen kostenlos spätestens fünf Kalendertage im Voraus über den Ablauf der Einlage zu informieren (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6214).

Mit Präsidialukaz Nr. 585 v. 8.8.2023 wurde eine Reihe von *Bestimmungen der DBA mit 38 sog. unfreundlichen Staaten ausgesetzt*. Dies betrifft u. a. die Anwendung ermäßigter Quellensteuersätze und Steuerbefreiungen. Die Regelung gilt bis zur Aufhebung der Sanktionen gegen Russland. Die Regierung der RF erhielt den Auftrag, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Folgen der Aussetzung dieser Bestimmungen für die russische Wirtschaft zu verringern (SZ RF 2023, Nr. 33, Pos. 6468).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz Nr. 447-FZ v. 4.8.2023 präzierte einzelne Bestimmungen im Gesetz über die *Sonderwirtschaftszone im Gebiet Kaliningrad*¹². Für Residenten, die in der Zeit v. 1.1.2020 bis 31.12.2021 in das Register der Residenten aufgenommen wurden, wurde die Möglichkeit geschaffen, die Dauer ihrer Kapitalanlagen von drei auf sechs Jahre zu verlängern (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6179).

Darüber hinaus wurde durch Gesetz Nr. 448-FZ v. 4.8.2023 im Gesetz über die *Sonderwirtschaftszonen in der RF*¹³ der Mechanismus zur Errichtung und Verwaltung von Sonderwirtschaftszonen (SWZ) geändert. Die Bedingungen für die Errichtung von SWZ, das Verfahren für die Erweiterung der Fläche bestehender SWZ und die Bedingungen geschlossener Vereinbarungen sowie deren Beendigung wurden präzisiert. Weitere Änderungen betreffen die Regulierung der Besonderheiten der Bodenverhältnisse und der Vornahme städtebaulicher Maßnahmen in SWZ. Ferner wurden Garantien zum Schutz vor ungünstigen Veränderungen der Gesetzgebung verankert. Bis zum 31.8.2025 gelten Übergangsbestimmungen, u. a. müssen vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1.9.2023 geschlossene Vereinbarungen über die Errichtung einer SWZ innerhalb dieses Zeitraums an die neue Rechtslage angepasst werden (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6180).

Das Gesetz Nr. 452-FZ v. 4.8.2023 führte im Gesetz über *internationale Gesellschaften und internationale Fonds*¹⁴ ein Verfahren für deren Gründung in besonderen Verwaltungsbezirken, darunter u. a. in der SWZ im Gebiet Kaliningrad, im Wege einer sog. Inkorporation ein. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Aktiva ausländischer Gesellschaften, deren Redomizilierung aufgrund der verhängten Sanktionen unmöglich oder erheblich erschwert ist, auf die RF übertragen werden können. Klargestellt wurde, dass der Status einer internationalen Gesellschaft bei Einhaltung bestimmter Bedingungen, die vom jeweiligen Verfahren der Gründung einer solchen Gesellschaft abhängen, gleichzeitig mit der Eintragung im Einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen und Einzelunternehmer gewährt wird (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6184).

Das Gesetz Nr. 470-FZ v. 4.8.2023 über die *Besonderheiten der Regulierung der Gesellschaftsverhältnisse in wirtschaftlich bedeutenden Wirtschaftsgesellschaften* ermöglicht die Einschränkung von Gesellschafterrechten ausländischer Holdinggesellschaften an wirtschaftlich bedeutenden Unter-

7) Föderales Gesetz Nr. 32-FZ v. 13.3.1995, SZ RF 1995, Nr. 11, Pos. 943; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 96.

8) Föderales Gesetz Nr. 208-FZ v. 26.12.1995, SZ RF 1996, Nr. 1, Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 114; 2023, S. 132.

9) Föderales Gesetz Nr. 39-FZ v. 22.4.1996, SZ RF 1996, Nr. 17, Pos. 1918; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 275; 2023, S. 132.

10) Föderales Gesetz Nr. 224-FZ v. 27.7.2010, SZ RF 2010, Nr. 31, Pos. 4193; IOR-Chronik, WiRO 2010, S. 345; 2024, S. 88.

11) Föderales Gesetz Nr. 17-FZ v. 3.2.1996, SZ RF 1996, Nr. 6, Pos. 492; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 193; 2023, S. 221.

12) Föderales Gesetz Nr. 16-FZ v. 10.1.2006, SZ RF 2006, Nr. 3, Pos. 280; IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 243; 2019, S. 213.

13) Föderales Gesetz Nr. 116-FZ v. 22.7.2005, SZ RF 2005, Nr. 30 (Tb. 2), Pos. 3127; IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 309; 2023, S. 166.

14) Föderales Gesetz Nr. 290-FZ v. 3.8.2018, SZ RF 2018, Nr. 32 (Tb. 1), Pos. 5083; IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 184; 2023, S. 96.

nehmen sowie den Entzug ihrer Beteiligung, wenn diese sich weigern, ihre Gesellschafterrechte auszuüben, Handlungen vornehmen, die die Tätigkeit des russischen Unternehmens oder dessen Leitung behindern oder die zur Beendigung oder Aussetzung der Tätigkeit oder zur Liquidation oder Insolvenz des wirtschaftlich bedeutenden Unternehmens führen können. Von solchen Umständen ist insbesondere dann auszugehen, wenn öffentlich die Beendigung der Tätigkeit erklärt wurde, wesentliche Verträge beendet oder nicht erfüllt werden, mehr als einem Drittel der Beschäftigten des wirtschaftlich bedeutenden Unternehmens gekündigt wird oder ausländische Sanktionen eingehalten werden. Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen sind russische Wirtschaftsgesellschaften, die für die Gewährleistung der wirtschaftlichen Souveränität und der wirtschaftlichen Sicherheit der RF von erheblicher Bedeutung sind und in der von der Regierung der RF erstellten Liste wirtschaftlich bedeutender Unternehmen¹⁵ aufgeführt sind. Kriterien für die Aufnahme in die Liste sind Jahreseinkünfte im vorangegangenen Geschäftsjahr von mehr als 75 Mrd. RUB (ca. 750 Mio. EUR), mehr als 4.000 Mitarbeiter, ein Gesamtwert der Aktiva von mehr als 150 Mrd. RUB (ca. 1,5 Mrd. EUR) oder Steuerleistungen an den russischen Fiskus im vergangenen Kalenderjahr von mindestens 10 Mrd. RUB (ca. 100 Mio. EUR). Zudem werden Unternehmen oder ihre Tochtergesellschaften in die Liste aufgenommen, bei denen es sich zum Stichtag am 1.2.2022 um eine kritische Informationsinfrastruktureinheit oder eine stadtbildende Organisation mit wesentlichem Einfluss auf die Entwicklung der Region handelt oder die Technologien oder Software für öffentlich wichtige Service- und Dienstleistungen implementiert oder Informationstechnologie- oder Kommunikationsdienstleistungen erbringt oder sich an der Schaffung und Modernisierung hochproduktiver oder hochbezahlter Arbeitsplätze beteiligt. Darüber hinaus werden systemrelevante Kreditorganisationen in o. g. Liste aufgenommen. Die Aussetzung bzw. Einschränkung der Gesellschafterrechte ausländischer Holdinggesellschaften an wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen erfolgt durch eine Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Moskauer Gebiets auf Antrag einer von der Regierung der RF bevollmächtigten Behörde, eines Mitgesellschafters, des Generaldirektors oder eines Aufsichtsratsmitglieds. Mit der Entscheidung des Wirtschaftsgerichts darf die ausländische Holdinggesellschaft ihre Stimmrechte nicht mehr ausüben, nicht mehr über ihren Anteil verfügen und keine Gewinnausschüttungen mehr geltend machen. Ihre Beteiligung geht direkt auf den russischen mittelbaren Gesellschafter über, was faktisch einer Enteignung gleichkommt, auch wenn die Entscheidung des Wirtschaftsgerichts auf Antrag wieder rückgängig gemacht werden kann, u. a. wenn die Sanktionen gegen Russland aufgehoben wurden (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6202).

Durch Gesetz Nr. 478-FZ v. 4.8.2023 über die *Entwicklung von Technologiegesellschaften in der RF* wurden zum 3.11.2023 die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit von Technologiegesellschaften definiert. Sie können u. a. in Form der Gewährung von Vergünstigungen bei der Zahlung von Steuern, Gebühren, Versicherungsbeiträgen und Zöllen sowie durch die Bereitstellung von Informationen, Beratung und Finanzmitteln staatlich unterstützt werden (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6210).

Ab 1.9.2024 gilt durch Gesetz Nr. 490-FZ v. 4.8.2023 im Gesetz über *Konzessionsvereinbarungen*¹⁶ ein Verbot des Abschlusses von Konzessionsvereinbarungen in Bezug auf Einrichtungen der Wohnungs- und Kommunalwirtschaft mit juristischen Personen, die in Offshore-Zonen registriert sind. Die Änderungen gelten nicht für vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossene Konzessionsvereinbarungen (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6222).

Der Präsidialukaz Nr. 589 v. 8.8.2023 führte *besonderere Verfahren für Abrechnungen im Rahmen von Außenhandelsverträgen über die Lieferung russischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse* ein. Die Regelung betrifft Verträge, die im Auktionsverfahren geschlossen werden. Für die Zahlung werden spezielle Rubel- und Fremdwährungskonten verwendet, die von ausländischen Käufern bei autorisierten Banken eröffnet werden. Der Käufer überweist den Betrag in Fremdwährung, die einem Zwangsverkauf unterliegt. Danach werden die Gelder in Rubel einem speziellen Rubelkonto des Verkäufers gutgeschrieben. Das Verzeichnis der betroffenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird von der Regierung der RF festgelegt¹⁷ (SZ RF 2023, Nr. 33, Pos. 6471).

Durch Präsidialukaz Nr. 603 v. 9.8.2023 wurde bestimmt, dass *Verpflichtungen aus staatlichen Garantien der RF, die in Fremdwährung gewährt wurden*, vorläufig in Rubel zu erfüllen sind. Mit Zustimmung des Gläubigers erfolgt die Zahlung nach dem aktuellen Wechselkurs der Zentralbank in Rubel auf sein Bankkonto. Auch ohne eine solche Zustimmung wird die Garantiesumme in Rubel auf ein auf den Namen des Gläubigers eröffnetes Konto bei einer hierfür ermächtigten Bank überwiesen. Der Anspruch des Gläubigers gilt danach als erfüllt. Der Ukaz gilt rückwirkend für sämtliche Garantieverpflichtungen in Fremdwährung (SZ RF 2023, Nr. 33, Pos. 6475).

Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 665 v. 9.9.2023 wurde das *vorläufige Verfahren zur Erfüllung von staatlichen Schuldverschreibungen der RF gegenüber Residenten und ausländischen Kreditgebern*, die in staatlichen Wertpapieren ausgegeben wurden, deren Nennwert in Fremdwährung angegeben ist, sowie sonstiger Verpflichtungen aus ausländischen Wertpapieren überarbeitet. Der bisherige Präsidialukaz Nr. 394 v. 22.6.2022¹⁸ zur Regelung derartiger Rechtsverhältnisse wurde aufgehoben (SZ RF 2023, Nr. 37, Pos. 6814).

Zudem wurden mit Präsidialukaz Nr. 674 v. 11.9.2023 die mit Ukaz Nr. 943 v. 22.12.2022¹⁹ eingeführten *besonderen wirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Erdgaslieferungen im Zusammenhang mit unfreundlichen Handlungen einiger ausländischer Staaten und internationaler Organisationen* bis zum 1.10.2024 verlängert. Es handelt sich um Preisobergrenzen für brennbares Gas und Gaskondensat aus den Achimov-Lagerstätten des Urengoi-Feldes und aus dem Južno-Rosskoe-Feld, die von Joint Ventures mit Deutschland und Österreich erschlossen werden (SZ RF 2023, Nr. 37, Pos. 6897).

Darüber hinaus wurden mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 693 v. 18.9.2023 einzelne *spezielle wirtschaftliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der RF* für das Jahr 2024 verlängert. Hierbei handelt es sich um ein Verbot der Einfuhr bestimmter Arten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen und Lebensmitteln aus Staaten, die Wirtschaftssanktionen gegen Russland verhängt haben. Diese sog. Gegensanktionen wurden mit Präsidialukaz Nr. 560 v. 6.8.2014²⁰ eingeführt (SZ RF 2023, Nr. 39, Pos. 7011).

15) Bestätigt durch Verfügung der Regierung der RF Nr. 491-r v. 1.3.2024, SZ RF 2024, Nr. 10, Pos. 1475. Derzeit befinden sich zehn Unternehmen in dieser Liste.

16) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 21.7.2005, SZ RF 2005, Nr. 30 (Tb. 2), Pos. 3126; IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 309; 2024, S. 89.

17) S. die Verfügung der Regierung der RF Nr. 2955-r v. 24.10.2023, SZ RF 2023, Nr. 44, Pos. 7935.

18) SZ RF 2022, Nr. 26, Pos. 4461; Anm. mit Übersetzung in WiRO 2022, S. 332 ff.

19) SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9581; Anm. mit Übersetzung in WiRO 2023, S. 18 ff.

20) SZ RF 2014, Nr. 32, Pos. 4470; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 129.

Zivil- und Zivilprozessrecht. Durch Gesetz Nr. 457-FZ v. 4.8.2023 wurde im Gesetz über die *elektronische Signatur*²¹ ein Mechanismus eingeführt, mit dem Finanzmarktteilnehmer im Rahmen der Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur Befugnisse in elektronischer Form übertragen können. Darüber hinaus erweitert das Gesetz den Kreis der Finanzorganisationen, für die das Zertifizierungszentrum der Zentralbank ein Schlüsselzertifikat für die elektronische Signatur ausstellt, und legt die Anforderungen an die Akkreditierung des Zertifizierungszentrums fest. In Ermangelung eines internationalen Vertrags der RF können elektronische Signaturen, die gemäß den Rechtsnormen eines ausländischen Staates oder internationalen Standards erstellt wurden, in den Rechtsbeziehungen zwischen den Teilnehmern des elektronischen Geschäftsverkehrs auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen ihnen verwendet werden. Die elektronischen Signaturen gelten in einem solchen Fall als gültig, wenn sie im Rechtsverkehr zwischen den Vertragsparteien verwendet werden, vorbehaltlich der Bestätigung durch eine akkreditierte vertrauenswürdige dritte Person (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6189).

Durch Gesetz Nr. 474-FZ v. 4.8.2023 wurde das *Insolvenzgesetz*²² zahlreichen Änderungen unterworfen. Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten einer natürlichen Person, um ein außergerichtliches Insolvenzverfahren einleiten zu können, wurde auf eine Mio. RUB (ca. 10.000 EUR, Stand: 8.9.2024) heraufgesetzt. Gleichzeitig wurde der Mindestbetrag der Schulden für ein außergerichtliches Insolvenzverfahren auf 25.000 RUB (ca. 250 EUR) reduziert. Zudem wurde der Kreis der Personen, die berechtigt sind, ein außergerichtliches Insolvenzverfahren in Anspruch zu nehmen, erweitert. Dazu gehören nun auch Bürger, in Bezug auf die mindestens ein Jahr vor Beantragung des außergerichtlichen Insolvenzverfahrens ein Vollstreckungstitel ausgestellt und zugestellt wurde, wenn das maßgebliche Einkommen dieser Personen in einer Rente besteht und sie über kein Vermögen verfügen, das der Zwangsvollstreckung unterliegt, oder sie Empfänger von monatlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Geburt und Erziehung eines Kindes sind. Sonstige natürliche Personen können ein außergerichtliches Insolvenzverfahren innerhalb von sieben Jahren nach Zustellung des Vollstreckungstitels in Anspruch zu nehmen. Der Zeitraum, nach dem eine natürliche Person berechtigt ist, erneut einen Antrag auf ein außergerichtliches Insolvenzverfahren zu stellen, wurde von zehn Jahren auf fünf Jahre verkürzt (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6206).

Zum 1.10.2024 treten Änderungen im *Versicherungswesengesetz*²³ durch Gesetz Nr. 481-FZ v. 4.8.2023 in Kraft, mit denen die Rechte und gesetzlichen Interessen sog. nicht-qualifizierter Privatanleger beim Abschluss von Versicherungsverträgen geschützt werden sollen. Ein Versicherungsvertrag mit hohem Anlagerisiko für Personen, die nicht über spezielle Kenntnisse im Finanzsektor verfügen, darf nur geschlossen werden, wenn ein positives Testergebnis vorliegt. Hiervon darf nur in den durch Gesetz festgelegten Fällen abgewichen werden. Die Regeln für die Durchführung eines solchen Tests, der Fragenkatalog und das Verfahren zur Feststellung eines positiven oder negativen Testergebnisses werden in den Basisstandards festgeschrieben. Wird ein Versicherungsvertrag ohne Durchführung eines Tests geschlossen, ist der Versicherer verpflichtet, der betreffenden Person die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen mitzuteilen, einschließlich der Bedingungen und der Frist, innerhalb derer der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten kann (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6213).

Arbeits- und Sozialrecht. Zum 1.9.2024 traten Änderungen im Gesetz über die *psychiatrische Betreuung und die Garan-*

*tien der Rechte der Bürger bei deren Erbringung*²⁴ durch Gesetz Nr. 465-FZ v. 4.8.2023 in Kraft. Hierdurch sollen die Rechte der Patienten psychiatrischer Kliniken geklärt und die Beschränkungen ihrer Rechte verringert werden. Klargestellt wurde u. a., dass sie berechtigt sind, ohne Zensur Beschwerden, Eingaben und Anträge an staatliche Behörden und Organisationen sowie NGOs zu richten und ohne Zensur Postsendungen von Behörden, Organisationen und natürlichen Personen zu erhalten sowie vertraulich, darunter unter vier Augen, mit Angehörigen, ihrem gesetzlichen Vertreter und Vertretern staatlicher Behörden und Organisationen sowie NGOs zu kommunizieren. Zudem wurde das Verfahren zur Erklärung einer Person als vorübergehend unfähig, bestimmte Tätigkeiten auszuüben, an die Arbeitsgesetzgebung angepasst (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6197).

Der Präsidialukaz Nr. 703 v. 19.9.2023 sieht für Bürger der RF, die mit der Medaille „Für die Verteidigung Leningrads“ oder dem Zeichen „Bewohner des belagerten Leningrads“ ausgezeichnet wurden, im Zusammenhang mit dem 80. Jahrestag der vollständigen Befreiung Leningrads von der faschistischen Blockade im Dezember 2023 bzw. im Januar 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von 50.000 RUB (ca. 500 EUR) vor (SZ RF 2023, Nr. 39, Pos. 7015).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit Gesetz Nr. 494-FZ v. 28.9.2023 wurde das am 16.9.2022 in Duschanbe unterzeichnete *Übereinkommen über die gemeinsame logistische und medizinische Versorgung der Truppen (Kollektive Streitkräfte) der Organisation des Vertrags über die kollektive Sicherheit* ratifiziert. Das Übereinkommen zielt darauf ab, die rechtliche Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der logistischen und medizinischen Versorgung der Truppen zu verbessern, wenn diese gemeinsame Aufträge zur Gewährleistung der kollektiven Sicherheit durchführen sowie während gemeinsamer Einsatz- und Gefechtsübungen (SZ RF 2023, Nr. 40, Pos. 7118).

Zudem wurde mit Gesetz Nr. 495-FZ v. 28.9.2023 dem *Protokoll über Änderungen des Regierungsabkommens mit der Republik Belarus über die Gewährung eines staatlichen Exportkredits für den Bau eines Kernkraftwerks in der Republik Belarus* v. 25.11.2011 zugestimmt. Mit dem Protokoll v. 14.7.2020 wurde die Laufzeit des Kredits um zwei Jahre verlängert (SZ RF 2023, Nr. 40, Pos. 7119).

Mit Gesetz Nr. 500-FZ v. 19.10.2023 hat die RF das am 28.2.1996 unterzeichnete *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* gekündigt. Die Entscheidung steht im Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft der RF im Europarat (SZ RF 2023, Nr. 43, Pos. 7599).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Ukraine

Verfassungsrecht. Durch Gesetz Nr. 3389-IX v. 21.9.2023 wurde das kürzlich verabschiedete Gesetz über *nationale Minderheiten (Gemeinschaften) der Ukraine*²⁵ unter Berück-

21) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 6.4.2011, SZ RF 2011, Nr. 15, Pos. 2036; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 280; 2020, S. 241.

22) Föderales Gesetz Nr. 127-FZ v. 26.10.2002, SZ RF 2002, Nr. 43, Pos. 4190; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 24; 2024, S. 98.

23) Gesetz der RF Nr. 4015-I v. 27.11.1992, VSND i VS RF 1993, Nr. 2, Pos. 56; IOR-Chronik, WiRO 1993, S. 67; 2023, S. 222.

24) Gesetz der RF Nr. 3185-I v. 2.6.1992, VSND i VS RF 1992, Nr. 33, Pos. 1913; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 280.

25) Gesetz Nr. 2827-IX v. 13.12.2022, VVRU 2023, Nr. 46, Pos. 114; IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 253.

sichtigung der Empfehlungen der Venedig-Kommission geändert, die im Dezember 2022 nicht bzw. nur teilweise umgesetzt worden sind. Die Änderungen zielen darauf ab, die Ausübung der Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten gemäß den Bestimmungen der EMRK, des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995 und der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen von 1992 besser zu regeln. Die Änderungen waren notwendig geworden, um die Bedingungen für den Beginn der Beitrittsverhandlungen mit der EU zu erfüllen. Der Begriff „nationale Minderheiten (Gemeinschaften)“ wurde auf der Grundlage eines integrativen Ansatzes aktualisiert. Zudem sieht das Gesetz staatliche Garantien für die unentgeltliche Bereitstellung von Schulbüchern für Schüler der allgemeinen Sekundarstufe vor, die nationalen Minderheiten (Gemeinschaften) angehören. Außerdem soll das Gesetz die Möglichkeit gewährleisten, die Sprachen nationaler Minderheiten (Gemeinschaften) in der Werbung, bei öffentlichen, kulturellen, künstlerischen und Unterhaltungsveranstaltungen, in Notfällen, bei der Unterstützung und dem Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und der Betreuung in einem Altenpflegeheim usw. zu verwenden. Das Gesetz legt die Kriterien fest, auf deren Grundlage die Methodik für den Gebrauch der Sprachen nationaler Minderheiten (Gemeinschaften) in Siedlungen entwickelt wird, die traditionell von Angehörigen nationaler Minderheiten (Gemeinschaften) bewohnt werden oder in denen diese einen bedeutenden Teil der Bevölkerung ausmachen. Außerdem wurde das Verfahren zur Bestimmung von Siedlungen, in denen Angehörige nationaler Minderheiten (Gemeinschaften) traditionell leben oder in denen diese Personen einen bedeutenden Teil der Bevölkerung ausmachen, präzisiert (VVRU 2023, Nr. 95, Pos. 373).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz Nr. 3384-IX v. 20.9.2023 legte im Gesetz über die *Vorbeugung von Korruption*²⁶ und im Gesetz über das *Rechtsregime des Kriegszustands*²⁷ das Verfahren für die Abgabe von Vermögensdeklarationen von Personen, die Aufgaben der staatlichen und örtlichen Selbstverwaltung unter den Bedingungen des Kriegszustands wahrnehmen, fest. Vorbehaltlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen wurden die elektronische Vermögensdeklaration und der öffentliche Zugang zum einheitlichen staatlichen Register der Vermögensdeklarationen wieder eingerichtet. Damit wurden die Mechanismen der Finanzkontrolle im Grundsatz wiederhergestellt. Gleichzeitig ist jedoch die Verpflichtung zur Abgabe von Vermögensdeklarationen für eine Reihe von Personen weiterhin für maximal 90 Tage nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegszustands oder der Entlassung aus dem Militär- bzw. Polizeidienst ausgesetzt. Hierzu gehören u. a. Kriegsgefangene, Militärangehörige, die an der Landesverteidigung beteiligt sind, Personen, die sich in den besetzten Territorien oder in Territorien aufhalten, in denen aktive Kampfhandlungen stattfinden, und Personen, die sich wegen einer Verletzung in Behandlung befinden, sowie ihre Familienangehörigen. Zudem werden Vermögensdeklarationen von Personen, die als Minister, Leiter zentraler Exekutiv- oder örtlicher Behörden oder in Ämtern von Ministerien, militärärztlichen Kommissionen oder territorialen Rekrutierungszentren Militärdienst leisten oder die bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern tätig sind oder in solche Positionen abgeordnet werden, nicht öffentlich zugänglich gemacht. Das Verzeichnis der Amtspersonen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Antikorruptionsgesetzgebung unterliegen, wurde präzisiert. Personen, die während des Kriegszustands für die Jahre 2021-2022 bereits Vermögensdeklarationen abgegeben haben, sind berechtigt, einmalig innerhalb von 30 Kalendertagen korrigierte Erklärungen für diese Zeiträume abzugeben. Hierzu mussten sie sich

innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes schriftlich an die Nationale Agentur für Fragen der Korruptionsprävention wenden. Von einem Deklarierungspflichtigen für den vorangegangenen Zeitraum gemachte Angaben, die bereits einer Überprüfung unterzogen wurden und bei denen keine Verstöße festgestellt wurden, dürfen nicht erneut überprüft werden (VVRU 2023, Nr. 94, Pos. 372).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz Nr. 3380-IX v. 6.9.2023 nahm Änderungen im *Strafgesetzbuch*²⁸ vor, mit denen die Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für militärische Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Regeln für den Einsatz von Kampf- und Spezialfahrzeugen, einen Flugeinsatz oder die Vorbereitung darauf sowie für die Schifffahrt verschärft wurden (VVRU 2023, Nr. 94, Pos. 371).

Mit Gesetz Nr. 3419-IX v. 17.10.2023 wurde das *Geldwäschegesetz*²⁹ geändert, um die im Gesetz verwendete Terminologie mit den internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Einklang zu bringen und die Bestimmungen des risikobasierten Ansatzes für Geschäftsbeziehungen mit politisch bedeutenden Personen zu verbessern (VVRU 2023, Nr. 95, Pos. 376).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz Nr. 3379-IX v. 6.9.2023 dient der Stärkung des sozialen Schutzes von Militärangehörigen, Polizisten und einigen anderen Personen. Im Gesetzbuch über den *Zivilschutz*³⁰ ist vorgesehen, dass für Angehörige des Zivilschutzes, die infolge eines bewaffneten Angriffs auf die Ukraine ihrer persönlichen Freiheit beraubt wurden oder als Kriegsgefangene oder unter besonderen Umständen vermisst werden, die volle finanzielle Unterstützung beibehalten wird und diese Mittel auch an die Familien dieser Personen ausgezahlt werden können. Zudem wurde in den Gesetzen über den *sozialen und rechtlichen Schutz von Militärangehörigen und deren Familienmitgliedern*³¹ und über die *Nationale Polizei*³² die Zahlung einer Entschädigung an Militärangehörige und Polizisten für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage (auch im Todesfall) geklärt und das Verfahren für die Zahlung einer einmaligen finanziellen Unterstützung bei Entlassung aus dem Militärdienst verbessert (VVRU 2023, Nr. 94, Pos. 370).

Justizwesen. Durch Gesetz Nr. 3378-IX v. 6.9.2023 erfolgten Änderungen im Gesetz über den *Gerichtsaufbau und die Rechtsstellung der Richter*³³ und im Gesetz über den *Höchsten Justizrat*³⁴ betreffend den Status und das Verfahren der Bildung des Diensts der Disziplinarinspektoren beim Höchsten Justizrat. Bei dem Dienst der Disziplinarinspektoren handelt es sich um eine eigenständige Struktureinheit innerhalb des Sekretariats des Höchsten Justizrats. Der Dienst wird eingerichtet, um die Befugnisse des Höchsten Justizrats zur

26) Gesetz Nr. 1700-VII v. 14.10.2014, VVRU 2014, Nr. 49, Pos. 2056; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 345; 2022, S. 306.

27) Gesetz Nr. 389-VIII v. 12.5.2015, VVRU 2015, Nr. 28, Pos. 250; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 152.

28) Gesetz Nr. 2341-III v. 5.4.2001, VVRU 2001, Nr. 25-26, Pos. 131; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 118.

29) Gesetz Nr. 361-IX v. 6.12.2019, VVRU 2020, Nr. 25, Pos. 171; IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 311.

30) Gesetz Nr. 5403-VI v. 2.10.2012, VVRU 2013, Nr. 34-35, Pos. 458; IOR-Chronik, WiRO 2014, S. 248; 2024, S. 54.

31) Gesetz Nr. 2011-XII v. 20.12.1991, VVRU 1992, Nr. 15, Pos. 190; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 73.

32) Gesetz Nr. 580-VIII v. 2.7.2015, VVRU 2015, Nr. 40-41, Pos. 379; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 185.

33) Gesetz Nr. 1402-VIII v. 2.6.2016, VVRU 2016, Nr. 31, Pos. 545; IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 248; 2022, S. 347.

34) Gesetz Nr. 1798-VIII v. 21.12.2016, VVRU 2017, Nr. 7-8, Pos. 50; IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 248; 2024, S. 119.

Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter auszuüben. Die Disziplinarinspektoren sind für die Vorabprüfung einer Disziplinarbeschwerde und der übermittelten Materialien auf der Grundlage einer automatisierten Verteilung sowie für die Analyse der Unterlagen zu Disziplinarverfahren gegen Richter und der Materialien zu Beschwerden gegen Entscheidungen in Disziplinarsachen gegen Richter zuständig. Außerdem bereiten sie die Entwürfe von Entscheidungen der Disziplinkammer und des Höchsten Justizrats im Rahmen von Disziplinarverfahren gegen Richter und von Entscheidungen des Höchsten Justizrats über Beschwerden gegen Entscheidungen in Disziplinarsachen gegen Richter vor. Zum Disziplinarinspektor kann ein ukrainischer Staatsangehöriger ernannt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, über eine höhere juristische Ausbildung und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einem juristischen Beruf verfügt, die Staatsprache spricht, fachlich kompetent und redlich ist und die für einen Richter festgelegten ethischen Standards erfüllt. Die Disziplinarinspektoren werden vom Höchsten Justizrat für eine Amtszeit von fünf Jahren auf der Grundlage der Ergebnisse eines allgemeinen Auswahlverfahrens ernannt, das nach dem von der Gesetzgebung über den öffentlichen Dienst festgelegten Verfahren durchgeführt wird. Mitglieder der Auswahlkommission können Personen sein, die über einen tadellosen geschäftlichen Ruf, hohe berufliche und moralische Qualitäten und öffentliches Ansehen verfügen sowie die Kriterien der Integrität erfüllen. Die Sitzungen der Auswahlkommissionen sind öffentlich und werden in Echtzeit auf der Website des Höchsten Justizrats übertragen. Die Auswahlkommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Während einer Übergangszeit von sieben Jahren nehmen an der Auswahlkommission für das Amt des Leiters des Dienstes der Disziplinarinspektoren und seines Stellvertreters neben drei vom Höchsten Justizrat vorgeschlagenen Mitgliedern auch drei internationale Experten teil, denen im Rahmen einer ggf. notwendigen zweiten Abstimmung das entscheidende Stimmrecht zukommt. Das Amt des Leiters des Dienstes der Disziplinarinspektoren darf von einer Person nicht länger als zwei Amtsperioden ausgeübt werden. Der Leiter des Dienstes der Disziplinarinspektoren ist gleichzeitig der stellvertretende Leiter des Sekretariats des Höchsten Justizrats (VVRU 2023, Nr. 94, Pos. 369).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Polen

Verfassungsrecht. Im März 2024 erließ der Sejm einen Beschluss über die Bewältigung der Folgen der Verfassungskrise der Jahre von 2015 bis 2023 im Rahmen der Tätigkeit des VerfGH. Der Beschluss zielt auf die Beseitigung der Auswirkungen der Verfassungskrise und die Wiederherstellung der Übereinstimmung der Tätigkeit des VerfGH mit den Anforderungen der Art. 7 und 194 Abs. 1 Verf sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK, indem er die Urteile des VerfGH vom 3.12.2015 in der Rechtssache Nr. K 34/15 (GBl. Nr. 2129) und vom 9.12.2015 in der Rechtssache Nr. K 35/15 (GBl. Nr. 2147) sowie die Urteile des EGMR vom 7.5.2021 in der Rechtssache Xero Flor gegen Polen (Antrag Nr. 4907/18) und vom 14.12.2023 in der Rechtssache M.L. gegen Polen (Antrag Nr. 40119/21) umsetzt. Der Sejm stellt in dem Beschluss fest, dass zehn Sejmbeschlüsse aus den Jahren 2015-2018, durch die Richter als Verfassungsrichter auf Stellen berufen wurden, die im Jahr 2015 bereits rechtmäßig besetzt worden waren, die jedoch jeweils nicht vom Präsidenten ver-

eidigt wurden, unter eklatantem Verstoß gegen das Gesetz, einschließlich der Verfassung der Republik Polen und der EMRK zustande kamen, und daher nicht rechtskräftig sind und nicht die darin vorgesehenen Rechtswirkungen entfalten (MP 2024, Pos. 198). Im Mai erließ dann der VerfGH in derselben Sache einen Beschluss. Das Verfahren war von einer Gruppe von Sejm-Abgeordneten der PiS-Partei initiiert worden. Der VerfGH entschied, dass der Beschluss des Sejm der Republik Polen vom 6.3.2024 über die Beseitigung der Auswirkungen der Verfassungskrise von 2015 bis 2023 im Rahmen der Tätigkeit des VerfGH mit Art. 7i.V.m. Art. 87 Abs. 1, Art. 10i.V.m. Art. 173 und Art. 190 Abs.1 Verf unvereinbar sei. Der VerfGH stellte fest, dass der Sejm-Beschluss ohne Rechtsgrundlage erlassen worden sei, da es keine Grundlage im verfassungsmäßigen Katalog der allgemein verbindlichen Rechtsquellen gäbe, die die Vollstreckung von Urteilen des VerfGH untersage. Darüber hinaus habe der Sejm unter grober Verletzung des Grundsatzes des demokratischen Rechtsstaats, des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit und des Grundsatzes der Gewaltenteilung und des Gleichgewichts der Gewalten mit dem fraglichen Beschluss entschieden – so der VerfGH, dass die Richter des VerfGH, die seit mehreren Jahren richterliche Ämter innehaben, keine Richter des VerfGH seien, und dass der Präsident des VerfGH, der durch eine Entscheidung des Präsidenten der Republik Polen ernannt wurde, nicht der Präsident des VerfGH sei. Der Beschluss wurde einstimmig gefällt (Beschluss des VerfGH v. 28.5.2024, Sign: U 5/24). Hintergrund für diese Beschlüsse ist die Krise des VerfGH, bzw. der Justiz allgemein, die durch die sog. „Justizreform“ der PiS-Regierung in den Jahren von 2015 bis 2023 verursacht worden war. Nach dem Regierungswechsel 2023 führte die Regierung erste Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere im Justizwesen durch. Dies war z. B. die Auflösung der Rundfunk-AGs durch die Regierung. Gegen die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit verteidigte sich die Opposition mit Hilfe des durch sie vollständig neu besetzten VerfGH. In der Rundfunk-Frage erließ der VerfGH z. B. ein Urteil, das die Auflösung der Rundfunk-AGs rechtswidrig gewesen sei (Urteil v. 16. und 18.1.2024, Sign: K 29/23). Ein weiteres Beispiel hierfür ist die VO des Justizministers zur Regelung der Prüfung von Anträgen auf Ausschluss eines Richters aufgrund der Umstände seiner Ernennung (Dz.U. 2024, Pos. 149). Hier ging es in der Sache um den Ausschluss von Richtern: Fälle, in denen über einen Antrag auf Ausschluss eines Richters entschieden wird, der der im Zusammenhang mit seiner Ernennung steht, werden nicht an Richter vergeben, die ihr Amt aufgrund eines Antrags auf Ernennung eines Richters, der dem Präsidenten der Republik Polen vom Landesjustizrat nach Art. 9a des Gesetzes vom 12.5.2011 über Landesjustizrat gestellt wurde, angetreten haben. Diese Richter werden bei der Zuweisung von Fällen nicht berücksichtigt. Der VerfGH hielt die VO in einem Verfahren, das vom Landesjustizrat initiiert worden war, für verfassungswidrig (Beschluss v. 16.5.2024, Sign: U 1/24). Letztlich geht es aber auch um die weiterhin umstrittene Frage, ob die Begnadigung des früheren Innenministers und seines Mitarbeiters, *Mariusz Kamiński* und *Maciej Wąsik*, nur die Verschonung vor einem Gefängnisaufenthalt betrifft und sie trotz Begnadigung ihre Ämter – wie im Strafurteil ausgesprochen – verlieren oder ob die Begnadigung auch diese Strafmaßnahme umfasst. Die ganz überwiegende Meinung vertritt erstere Ansicht. Beide Personen sind daher vom Sejm ausgeschlossen. Es ergingen hierzu zwei Urteile des OG, davon eines in der Zusammensetzung mit noch vor der Justizreform besetzten Richtern, die den Ausschluss der Abgeordneten für rechtmäßig beurteilten, und eines in der Besetzung mit neu berufenen Richtern, die den Ausschluss für rechtswidrig hielten.

Daraufhin legte der Präsident der Republik dem VerFGH ein Gesetz zur Normenkontrollprüfung vor. Der VerFGH entschied in diesem Urteil, dass das Gesetzgebungsverfahren verfassungswidrig gewesen sei, weil die o. g. Abgeordneten nicht teilnehmen konnten. Der VerFGH betonte in dem Urteil auch, dass das Urteil unverzüglich im Gesetzblatt zu veröffentlichen sei und das Gesetz seine Gültigkeit mit der Veröffentlichung verliere (Urteil des VerFGH v. 19.6.2024, Sign: K 7/24). Dies geschah jedoch nicht. Ebenso werden die weiteren Urteile und Entscheidungen des VerFGH ignoriert. Politisch ist dies im Wesentlichen eine Folge der Kohabitation zwischen der neuen Regierung und dem Präsidenten, der als Kandidat der PiS-Partei ins Amt gekommen ist und dessen Amtszeit 2025 endet.

RAin Tina de Vries

Tschechische Republik

Verfassungsrecht. Im Gesetz über *staatliche Feiertage*³⁵ wurde die Liste der bedeutenden Tage um den 1. Mai als Tag des Beitritts der ČR zur EU (*Den přistoupení České republiky k Evropské unii*) ergänzt. Begründet wird die Aufnahme des 1. Mai in die Liste der bedeutenden Tage damit, dass der Beitritt zu wichtigen internationalen Organisationen wie der EU und der NATO Schlüsselmomente in der Außenpolitik der ČR seien. Bereits vor dem Beitritt zur EU hatte der Gesetzgeber den 12. März als bedeutenden Tag zum Gedenken an den Beitritt der ČR zur NATO festgelegt. Dies hat dazu geführt, dass die EU-Mitgliedschaft heute im Kalender nicht ausreichend hervorgehoben werde. An einem bedeutenden Tag besteht kein arbeitsfrei, es sei denn, dass dieser auf einen staatlichen oder sonstigen Feiertag, wie z. B. den Tag der Arbeit, der ebenfalls am 1. Mai gegangen wird, fällt (Nr. 170/2024 Sb.).

Verwaltungsrecht. Aufgrund einer Novelle wurde der Begriff *telemedizinische Gesundheitsdienste* im Gesetz über Gesundheitsdienste³⁶ eingeführt. Als telemedizinische Gesundheitsdienste werden Gesundheitsdienste definiert, die aus der Ferne unter Verwendung von Informations- und Telekommunikationstechnologien oder eines medizinischen Geräts erbracht werden. Sie dürfen nur erbracht werden, wenn die technischen Anforderungen an die Qualität und Sicherheit der Kommunikation erfüllt sind, der Kommunikationskanal verschlüsselt ist und die Identität der kommunizierenden Parteien sichergestellt ist. Die Kommunikation darf vom Leistungserbringer nur mit Zustimmung des Patienten aufgezeichnet werden. Telemedizinische Gesundheitsdienste können auch außerhalb einer Gesundheitseinrichtung erbracht werden, wenn ihre Erbringung ohne die Anwesenheit des Patienten ausschließlich in der Verwendung von Informations- und Telekommunikationstechnologien, ggf. einschließlich der Verwendung eines Fernzugangs oder eines medizinischen Geräts, oder ihre Bereitstellung nur darin besteht, dass bestimmte Informationen aus der Ferne oder mit Hilfe eines medizinischen Geräts eingeholt und automatisch an den Leistungserbringer übermittelt werden. Das Gesetz über Gesundheitsdienste hat bereits zuvor die Führung elektronischer Patientenakten gestattet. Allerdings war dies bisher aufgrund fehlender konkreter Bestimmungen mit Unsicherheiten behaftet. Diese Unsicherheiten wurden nun durch detaillierte Regelungen des Gesetzgebers zur elektronischen Patientenakte ausgeräumt (Nr. 240/2024 Sb.).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Am 1.7.2024 ist das Gesetz über *Sammelklagen im Zivilverfahren*, das die RL (EU) 2020/1828³⁷ in tschechisches Recht umsetzt, in Kraft getreten. Es betrifft ausschließlich Rechtsstreitigkeiten von Verbrauchern mit Unternehmern, wobei Verbraucher sich aktiv zum Verfahren anmelden müssen. Sammelklagen können nur von registrierten gemeinnützigen Organisationen erhoben werden. Für Sammelklagen ist für die gesamte ČR das Stadtgericht in Prag (*Městský soud v Praze*) als erstinstanzliches Gericht vorgesehen (Nr. 179/2024 Sb.).

Ein begleitendes ÄnderungsGesetz führt parallel zum Gesetz über Sammelklagen in Zivilverfahren in der ZPO ein *Klageverfahren zum Schutz von Kollektivinteressen von Verbrauchern* ein, das auf das Unterlassen eines rechtswidrigen Handelns gerichtet ist. Klagebefugigt sind nur registrierte Verbraucherschutzorganisation. Zuständig für diese Art von Verfahren ist ebenfalls für die gesamte ČR das Stadtgericht in Prag (Nr. 180/2024 Sb.).

Straf- und Strafprozessrecht. Das *Sexualstrafrecht* wurde im StGB³⁸ verschärft. Kern der Novelle ist die Neufassung des Tatbestands der *Vergewaltigung* (§ 185 StGB). Bislang ist es für die Verwirklichung dieses Tatbestands erforderlich, dass der Täter durch Gewalt oder Drohen mit Gewalt oder einem anderen schweren Nachteil den Geschlechtsverkehr erzwingt oder die Wehrlosigkeit seines Opfers für die Begehung der Tat ausnutzt. Künftig wird der Tatbestand bereits dann verwirklicht, wenn der Täter gegen den erkennbaren Willen seines Opfers den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung vollzieht, jemanden zum Beischlaf oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung mit einem anderen zwingt oder die Wehrlosigkeit seines Opfers für die Begehung der Tat ausnutzt. Das bisher geltende Recht sieht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren vor. Künftig wird die Mindestfreiheitsstrafe zwei Jahre betragen und die Höchststrafe auf zehn Jahre verdoppelt. Neugefasst wurden auch die Qualifikationstatbestände. Mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zwölf Jahren (bisher zehn Jahren) wird der Täter bestraft, wenn er die Vergewaltigung an einem Kind oder an einer schwangeren Frau begeht, durch eine solche Tat eine Schwangerschaft verursacht, gemeinsam mit einer weiteren Person oder unter Verwendung einer Waffe handelt. Mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren (bisher bis zu zwölf Jahren) wird der Täter bestraft, wenn er die Vergewaltigung an einem Kind unter fünfzehn Jahren begeht, wenn er eine solche Tat an einer Person begeht, die in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt ist, sei es in einem Gefängnis, einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung oder aus gesetzlichen Gründen in einer medizinischen Einrichtung, einem Erziehungsheim für Schutz- oder Präventiverziehung oder an einem anderen Ort, an dem ihre persönliche Freiheit eingeschränkt ist, oder wenn er durch eine solche Tat eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht. Mit einer Freiheitsstrafe von zehn bis achtzehn Jahren wird der Täter bestraft, wenn er durch die Vergewaltigung den Tod seines Opfers verursacht. Die Vorbereitung ist strafbar. Neu eingeführt wird der Straftatbestand des *sexuellen Angriffs* (§ 185a StGB), der solche gegen den erkennbaren Willen des Opfers vorgenommenen Formen des Geschlechtsverkehrs unter Strafe stellt, die nicht vom Tatbestand

35) Gesetz Nr. 245/2000 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 389; zuletzt WiRO 2022, S. 188.

36) Gesetz Nr. 372/2011 Sb. Zuletzt IOR-Chronik WiRO 2021, S. 121.

37) RL (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der RL 2009/22/EG.

38) Gesetz Nr. 40/2009 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 154; zuletzt WiRO 2023, S. 135 (136).

der Vergewaltigung erfasst werden. Tatbestandsmäßig ist außerdem die Erzwingung der Selbstbefriedigung, der Entblößung oder anderen vergleichbaren Verhaltensweisen. Strafbar ist auch das Ausnutzen der Wahrlosigkeit für eine der vorgenannten Taten. Im Grundtatbestand ist eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorgesehen. Der Strafrahmen der Freiheitsstrafe erhöht sich auf zwei bis acht Jahre, wenn der Täter die Tat an einem Kind, zusammen mit einem anderen oder mit einer Waffe begeht. Strafschärfend, mit der Folge einer Freiheitsstrafe von drei bis zwölf Jahren ist, wenn der Täter die Tat an einem Kind unter fünfzehn Jahren begeht, wenn er eine solche Tat an einer Person begeht, die in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt ist, sei es in einem Gefängnis, einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung oder aus gesetzlichen Gründen in einer medizinischen Einrichtung, einem Erziehungsheim für Schutz- oder Präventiverziehung oder an einem anderen Ort, an dem ihre persönliche Freiheit eingeschränkt ist, oder wenn er durch eine solche Tat eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht. Wird durch die Tat der Tod des Opfers verursacht beträgt der Strafrahmen der Freiheitsstrafe ebenso wie bei der Vergewaltigung zehn bis 18 Jahre. Auch beim sexuellen Angriff ist die Vorbereitung strafbar. Neu gefasst wurde auch der Straftatbestand der *sexuellen Nötigung* (§ 186 StGB). Tathandlung ist die Ausnutzung der Notlage, Abhängigkeit oder Stellung und der daraus resultierenden Glaubwürdigkeit oder Einflusses zum Geschlechtsverkehr, Selbstbefriedigung, Selbstentblößung oder einer anderen vergleichbaren Handlung bestimmt. Die Tat ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren oder einem Tätigkeitsverbot belegt. Die Qualifikationstatbestände sind weitestgehend jenen der Vergewaltigung und des sexuellen Angriffs nachempfunden. Im Zusammenhang mit Änderung des Sexualstrafrechts wurde auch eine neue Legaldefinition der *Ausnutzung der Wehrlosigkeit* (§ 119a StGB) eingeführt. Eine Straftat wird unter Ausnutzung der Wehrlosigkeit begangen, wenn der Täter es ausnutzt, dass sich sein Opfer in einem Zustand befindet, in dem es nicht in der Lage ist, seinen Willen zu bilden oder zu äußern, oder wenn seine Fähigkeit zur Willensbildung oder Willensäußerung erheblich aufgrund von Bewusstlosigkeit, Schlaf, Einfluss von Suchtmitteln, Krankheit, Behinderung, psychischer Störung, starkem lähmendem Stress, niedrigem oder hohem Alter, Überraschung oder einem anderen ähnlichen Grund eingeschränkt ist. Ein Kind unter zwölf Jahren wird immer als wehrlos aufgrund seines niedrigen Alters angesehen. Die Änderungen treten am 1.1.2025 in Kraft (Nr. 166/2024 Sb.).

Die RegVO über die *Liste der Suchtmittel*³⁹ wurde bereits zu Beginn des Jahrs novelliert und um neue synthetische Stoffe wie HHC (*Hexahydrocannabinol*), HHC-O (*Hexahydrocannabinol-O-Acetat*) und THCP (*Tetrahydrocannabinophorol*) erweitert. Der Handel mit diesen Stoffen hat sich auf das Verbot bereits eingestellt und stattdessen Homologe oder Analoga von THC und HHC sowie deren Ester in den Verkehr gebracht. Die Regierung hat nun mit einer entsprechenden Anpassung der RegVO reagiert (Nr. 176/2024 Sb.).

Arbeits- und Sozialrecht. Durch eine Novelle des Gesetzes über die *Bedingungen für den Erwerb und die Anerkennung der fachlichen Eignung und der speziellen Eignung zur Ausübung des medizinischen Berufs des Arztes, Zahnarztes und Apothekers*⁴⁰ wurde die Einbindung von Zahnärzten aus Staaten außerhalb der EU in die Versorgung der Patienten in der ČR vereinfacht. Zahnärzte aus Drittstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen ihren Beruf vorübergehend unter der Aufsicht eines anderen Zahnarztes bis zur Anerkennung ihres Abschlusses und dem Nachweis von Kenntnissen der tschechischen Sprache ausüben (Nr. 168/2024 Sb.).

Durch eine Novelle wird im Arbeitsgesetzbuch⁴¹ ein *Mechanismus zur Berechnung des Mindestlohns* verankert, der eine regelmäßige Anpassung an die aktuellen Verhältnisse sicherstellen soll. Der Mindestlohn wird auf Grundlage einer Prognose des durchschnittlichen Bruttomonatsnominallohns, die bis zum 31. August vom Finanzministerium veröffentlicht wird, berechnet, multipliziert mit einem von der Regierung festgelegten Koeffizienten. Das Ministerium für Arbeit und Soziales gibt bis zum 30. September den monatlichen und stündlichen Mindestlohn bekannt. Erreicht der berechnete Mindestlohn nicht die zuletzt bekannt gegebene Höhe, so wird der Mindestlohn in der zuletzt bekannt gegebenen Höhe bekannt gegeben (Nr. 230/2024 Sb.).

Internationale Rechtsbeziehungen. Das Außenministerium hat mitgeteilt, dass am 24.5.2023 in Prag ein *Abkommen zwischen der ČR und den Vereinigten Arabischen Emiraten* zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommensteuern und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -umgehung unterzeichnet wurde. Das DBA ist am 29.5.2024 in Kraft getreten (Nr. 206/2024 Sb.).

Das Außenministerium teilt mit, dass am 17.4.2009 in Baltimore eine *Änderung der Anlage II des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag* verabschiedet wurde. Für die ČR sind die Änderungen am 21.5.2024 in Kraft getreten (Nr. 207/2024 Sb.).

Das Außenministerium teilt mit, dass am 26.7.2023 in Prag ein *Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Regierung der ČR und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan* unterzeichnet wurde und am 1.6.2024 in Kraft getreten ist (Nr. 215/2024 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Verfassungsrecht. Die RegVO 172/2024. (VII. 2.) Korm. „über die Änderung der RegVO 182/2022. (V. 24.) Korm. über die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder der Regierung“ v. 2.7.2024 nimmt einige Modifikationen an den *Ressortaufgaben einzelner Minister* vor⁴². Das Melde-, Register- und Passwesen wird dem Ministerpräsidialamt unterstellt. Der Bereich wird aufgewertet, da er für die Regierung von besonderer Bedeutung ist, die die Wiedereinführung der allgemeinen Personenkennziffer auf ihre Agenda gesetzt hat⁴³. Die vorhandene Zuständigkeit des Wirtschaftsministers für die Entwicklung der Weltraumindustrie wird um die Weltraumtechnologien erweitert, während die neu geschaffene Zuständigkeit für das ungarische Raumfahrtprogramm *Hunor* dem Minister für Außenwirtschaft und Äußeres übertragen wird. Neu ist die ministerielle Zuständigkeit für Fragen des Umgangsverbots wegen häuslicher Gewalt; sie wird beim Innenminister angesiedelt. Die Zuständigkeit für energetische Maßnahmen an Gebäuden wechselt vom Bau- und Verkehrsressort zum Energieminister, für das Wasserwesen vom In-

39) RegVO Nr. 463/2013 Sb. Zuletzt WiRO 2023, S. 197 (198).

40) Gesetz Nr. 95/2004 Sb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 25 (26f.).

41) Gesetz Nr. 262/2006 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 247 (251); zuletzt WiRO 2024, S. 42 (44).

42) Zur RegVO 182/2022. (V. 24.) Korm. v. 24.5.2022s. IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 252.

43) Gesetz 2023:CIII „über den digitalen Staat und einzelne Regeln der Erbringung digitaler Dienstleistungen“ v. 22.12.2023, IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 45.

nen- zum Energieminister und für den Verbraucherschutz vom Justiz- zum Wirtschaftsministerium (MK 2024 Nr. 72).

Verwaltungsrecht. Viel Aufsehen in der EU erregte die RegVO 179/2024. (VII. 8.) Korm. „über die Bestimmung der Länderliste in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die mit der *Nationalen Karte* beschäftigt werden können“, v. 8.7.2024. Die Nationale Karte ist ein Instrument des Drittausländergesetzes⁴⁴, mit dem Angehörige bestimmter Staaten eine Dauer-aufenthaltsberechtigung erhalten können, das ihnen ohne die üblichen Restriktionen für Drittausländer freien Zugang zum ungarischen Arbeitsmarkt verschafft. Nach altem Recht kamen Staatsangehörige von Staaten des westlichen Balkan und der Ukraine in den Genuss einer ähnlichen Vergünstigung. Die jetzige RegVO setzt zusätzlich auch Staatsangehörige von Belarus und Russland auf die Liste, sodass mit ihrem Inkrafttreten am 9.7.2024 Inhaber belarussischer und russischer Pässe mit einer solchen Nationalen Karte, die fast voraussetzungsfrei gewährt werden kann, nach Ungarn einreisen und dort genehmigungsfrei arbeiten können (MK 2024 Nr. 74).

Die RegVO 196/2024. (VII. 8.) Korm. „über die Änderung der RegVO 209/2013. (VI. 18.) Korm. über die Durchführung des Gesetzes 2013:LXVII über die für die Nutzung von Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen im Verhältnis zu der zurückgelegten Strecke zu zahlende Gebühr“ v. 8.7.2024 führt in die Berechnung der Höhe der *Lkw-Maut für Autobahnen* eine automatische Inflationsanpassung ein. Die An-

passung erfolgt künftig zu Jahresbeginn auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex, den das Zentrale Statistikamt für den vorangegangenen August veröffentlicht hat (MK 2024 Nr. 74).

Finanzrecht. Bereits einen Monat nach der letzten Absenkung⁴⁵ reduziert die VO der Ungarischen Nationalbank 24/2024. (VI. 18.) MNB „über das Maß des *Notenbankgrundzinses*“ v. 18.6.2024 erneut den Leitzins von 7,00 Prozent auf nunmehr 6,75 Prozent (MK 2024 Nr. 77).

Internationale Rechtsbeziehungen. Das *Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Armenien* v. 6.5.2024 wird in Ungarn innerstaatlich durch die RegVO 198/2024. (VII. 29.) Korm. v. 29.7.2024 verkündet. Auffällig im Vergleich zu anderen vergleichbaren Verträgen ist, dass das Abkommen nur sehr unspezifische Bereiche wie z.B. „Wirtschaft und Handel“, „Verkehr und Logistik“ oder „Landwirtschaft und Forstwirtschaft“ als Schwerpunktbereiche der Zusammenarbeit definiert (MK 2024 Nr. 78).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

44) §§ 50-53 Gesetz 2023:XC „über die allgemeinen Regeln in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen“ v. 21.12.2023, IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 44-45.

45) VO der Ungarischen Nationalbank 24/2024. (VI. 18.) MNB v. 18.6.2024, IOR-Chronik der Rechtsentwicklung, WiRO 2024, S. 135.

Aus der Tätigkeit der IRZ

Akquise im Bereich EU Technical Assistance und EU Grants. Bereits zu Beginn der 2000er Jahre begann die IRZ sich auf ausgeschriebene Projekte der Europäischen Union (EU) zu bewerben und ist seither an der Umsetzung von rund 60 solcher Projekte in verschiedenen Finanzierungsprogrammen beteiligt. Diese Aktivitäten sind eine wichtige Säule der Finanzierung, im Jahr 2023 etwa betragen die Umsätze der Projektformen EU-Grants und EU Technical Assistance über 2,8 Mio. Euro.

Auch in den vergangenen Monaten konnte die IRZ im Verbund mit unterschiedlichen Konsortien erfolgreich Bewerbungsverfahren auf einige wichtige Vorhaben der EU durchlaufen.

EUPA4BiH – Bosnien und Herzegowina. In Bosnien und Herzegowina, das seit Dezember 2022 offiziell EU-Beitrittskandidat ist, wird die IRZ ab September 2024 an dem Projekt „European Union Police Assistance for Bosnia and Herzegovina“ (EUPA4BiH) beteiligt sein. Das Projekt widmet sich zentralen Reformvorhaben im Bereich der Inneren Sicherheit des Landes und soll dazu beitragen, die institutionellen, strukturellen und operativen Rahmenbedingungen in diesem Sektor maßgeblich zu reformieren, um die Sicherheitslage der Bevölkerung nachhaltig zu verbessern. Die IRZ hat sich hierzu einem Konsortium unter Federführung des niederländischen *Center for International Legal Cooperation (CILC)* angeschlossen, einer Organisation, die ähnlich der IRZ im Auftrag der Regierung tätig ist und sich sehr spezialisiert vorrangig mit der Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Justizreformen befasst. Dementsprechend besteht eine langjährige Tradition der Zusammenarbeit in EU-Projekten (sowohl in Grant und in Technical Assistance Projekten, sogenannten

Service Contracts, aber auch in EU Twinning-Projekten) zwischen *CILC* und IRZ, gerade in den Ländern des Westlichen Balkans und der Östlichen Partnerschaft. Weitere Kooperationspartner im Vorhaben *EUPA4BiH* sind zudem mit *Civipol* aus Frankreich und *FIIAPP* aus Spanien zwei weitere namhafte Akteure der internationalen Zusammenarbeit, wobei *Civipol* im Auftrag des französischen Innenministeriums tätig und auf den Bereich Sicherheit und Polizeiarbeit spezialisiert ist. Als etablierter Akteur aus den neueren EU-Mitgliedsländern ist zudem die *Central Project Management Agency (CPMA)* aus Litauen Teil des Konsortiums. Die thematische Bandbreite des Projekts und das hohe Projektvolumen von 10 Mio. Euro bei einer Dauer von 54 Monaten rechtfertigt die Größe des Konsortiums, das somit fünf EU-Mitgliedsstaaten vertritt. Der Projektstart ist für September 2024 vorgesehen.

Im Fokus des Projekts stehen die zentralen Herausforderungen im Bereich Innere Sicherheit in Bosnien und Herzegowina im Rahmen von fünf thematischen Clustern. Im Cluster „Organisierte Kriminalität“ wird es einerseits um die Bekämpfung und die Prävention von organisierter Kriminalität, Drogen- und Menschenhandel, Korruption und Cyberkriminalität gehen, wobei der Fokus insgesamt auf einer besseren Koordination der verschiedenen polizeilichen Strukturen und Dienste untereinander sowie mit den Justizorganen im Land liegt. Dies ist aufgrund der spezifischen föderalen Struktur Bosniens und Herzegowinas und der teilweise unklar geregelten Zuständigkeiten eine Herausforderung für sich. Zu dem internen Aspekt kommt hier noch die Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität sowie die Sicherung der Grenzen und Durchführung der Grenzkontrollen gemäß dem EU-

Acquis. Hierfür wurde in der Vergangenheit bereits eine Strategie für ein sog. „Integriertes Grenzmanagement“ entwickelt, deren konsequente Umsetzung das Projekt voranbringen soll. Die Zusammenarbeit mit europäischen Agenturen wie *Europol* oder *CEPOL* (Europäische Agentur für das Training im Polizeivollzugsdienst) ist dabei ein wichtiger methodischer Bestandteil der Aktivitäten, um die behördliche Zusammenarbeit zu stärken und das Land gezielt in der Harmonisierung des Rechtsrahmens und der Umsetzungspraktiken zu begleiten.

Im zweiten Cluster zu Terrorismusbekämpfung wird das Projekt die Behörden in der Umsetzung eines diesbezüglichen Aktionsplans zwischen der EU und Bosnien und Herzegowina unterstützen. Dafür sollen unter anderem potentiell gewalttätige Extremisten in den Blick genommen werden. Auch hier müssen Informationsaustausch und Zusammenarbeit unterschiedlicher nationaler Behörden erheblich verbessert werden, zudem ist der gezielte Austausch mit zivilgesellschaftlichen Gruppen für die Präventions- bzw. De-Radikalisierungsarbeit vorgesehen. Cluster 3 zu Finanzverbrechen knüpft an diesem Aspekt an. Ermittlungen gegen Vermögenstraftaten, die eng mit organisierter Kriminalität und Terrorismus zusammenhängen, sind nach wie vor selten und erweisen sich derzeit als ineffizient. Das betrifft Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ebenso wie Vermögenseinziehung oder Beschlagnahmen. Die Unterstützung des Projekts wird hier die rechtlichen Rahmenbedingungen ebenso wie eine ambitioniertere Tätigkeit der zuständigen Behörden in den Blick nehmen.

Cluster 4 und 5 widmen sich gezielt der Verbesserung der internen und auch externen Zusammenarbeit. „Intern“ bezieht sich dabei auf die Aktivitäten der vielfältigen Ermittlungs- und Vollzugsbehörden des Landes auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen, die, wie bereits skizziert, ebenso erhebliche Schwachstellen aufweisen wie die Kooperation dieser Behörden mit Staatsanwaltschaft und der Justiz. „Extern“ bezieht sich wiederum auf die europäischen Agenturen, insbesondere *Europol*, die auf einen besseren Informationsaustausch, auf valide Daten und eine systematische Anwendung von verbindlich anwendbaren Systemen angewiesen sind. So bestehen im Bereich der Sicherheitszusammenarbeit zahlreiche Instrumente, etwa *ENFAST*, ein europäisches Zielfahndungsnetzwerk, dessen Präsidentschaft seit Januar 2024 für zwei Jahre beim Bundeskriminalamt liegt, oder *SIENA*, einer sicheren EU-weiten IT-Anwendung zum Datenaustausch. Die nationalen Behörden sollen dabei unterstützt werden, diese Instrumente systematisch und zuverlässig zu nutzen und damit zur Sicherheit in der EU beizutragen.

Das Vorhaben schließt sich thematisch eng an das Projekt „EU4Justice“ zur Justizreform in Bosnien und Herzegowina an, an dem IRZ ebenfalls beteiligt ist und über das an dieser Stelle bereits berichtet wurde¹. Durch dessen Schwerpunktsetzung auf die Stärkung der staatsanwaltschaftlichen Strukturen und Kapazitäten sollen im Zusammenspiel mit dem neuen Projekt umfassende Verbesserungen in Justiz und Sicherheit erzielt werden, wofür die EU bewusst groß angelegte Projektformen wählt, um einheitliche Reformen quasi „aus einem Guss“ zu erreichen. Hierdurch wird deutlich, dass die EU auch wegen des Kandidatenstatus Bosniens und Herzegowinas die Anstrengungen erhöht, um dem Land in den überfälligen Reformschritten und vor allem Reformen zu stehen. Damit geht auch die Erwartung einher, dass diese Anstrengungen auf Seiten der Projektbegünstigten ebenso ernsthaft erfolgen.

PLAC 4 – Serbien. Ähnlich ist die Situation in Serbien, wo die EU ebenfalls seit vielen Jahren umfassende und intensive Unterstützung in der Rechts- und Justizreform leistet und insgesamt den Annäherungsprozess des Landes an die EU

begleitet und steuert. Da Serbien bereits seit 2012 EU-Beitrittskandidat ist und seit 2013 konkrete Beitrittsverhandlungen mit der EU führt, ist das Land in diesem Prozess bereits recht weit fortgeschritten. Eine wichtige Rolle spielen hierbei die sog. *PLAC*-Projekte („Policy and Legal Advice Center“), in deren Rahmen die systematische Rechtsangleichung in den verschiedenen Verhandlungskapiteln erfolgt. Unter dem aktuellen Finanzierungsrahmen *IPA* („Instrument for Pre-accession Assistance“) der EU wurden bereits drei Phasen des *PLAC* umgesetzt – der Zuschlag für die Phase 4 ging nun im März 2024 an das Konsortium unter Federführung der belgischen Firma IBF. An dem Projekt ist auch die IRZ beteiligt.

Das *PLAC 4* soll somit möglichst unmittelbar an die Vorprojekte anschließen und zwei wichtige Ziele erreichen: die weitere Angleichung der Gesetzgebung Serbiens an den EU-Besitzstand und die Umsetzung des gesetzlichen Rahmens einerseits sowie die Kapazitätsstärkung der maßgeblichen Behörden und Organe Serbiens für die Beitrittsverhandlungen andererseits. Hauptbegünstigter des Projekts wird das Ministerium für Europäische Integration sein, das von serbischer Seite den Beitrittsprozess steuert. Der institutionelle Rahmen für einen erfolgreichen Prozess besteht bereits, auch hat Serbien einen sog. Nationalen Plan für die Verabschiedung des EU Acquis 2022–2025 erstellt. Dieser enthält einen detaillierten Zeitplan, definiert konkrete Zwischenziele und beinhaltet auch die weiteren Beitrittskriterien (sog. Kopenhagen-Kriterien), etwa in politischer Hinsicht, also stabile Institutionen als Garant für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Achtung von Menschenrechten und Minderheitenschutz. Diese ambitionierte Planung konnte leider nicht vollständig eingehalten werden, nicht zuletzt aufgrund mangelnder Kapazitäten oder falscher Priorisierung durch die zuständigen Ministerien. Daher wird das Projekt im Bereich der Rechtsangleichung die Behörden weiterhin bei der eigentlichen Gesetzgebung bzw. bei der Formulierung von Änderungsgesetzen zur weiteren Umsetzung des Acquis unterstützen. Das bezieht auch untergesetzliche Normen mit ein sowie entsprechende Maßnahmenpläne oder Handreichungen zur korrekten Umsetzung der Reformgesetze. Gesetzesfolgenabschätzung, Schulungen und ähnliche Maßnahmen zur Kapazitätsstärkung der Behörden gehören ebenfalls hierzu.

Welche Dimension diese Unterstützung hat, wird klar, wenn man sich die große thematische Bandbreite der für Serbien derzeit prioritären Verhandlungskapitel vor Augen führt:

- Kapitel 1: Freier Warenverkehr
- Kapitel 8: Wettbewerbspolitik
- Kapitel 9: Finanzdienstleistungen
- Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit, Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik
- Kapitel 15: Energie
- Kapitel 27: Umwelt- und Klimaschutz
- Kapitel 32: Finanzaufsicht

Dementsprechend zahlreich sind die Ministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden und Institutionen, die in den Angleichungsprozess einzubeziehen sind.

Daher wird der andere wichtige Bestandteil des Projekts auch darin bestehen, die zuständigen Personen und Institutionen, etwa die sog. Verhandlungsteams, methodisch zu schulen und zu unterstützen, den Prozess gemäß den Erwartungen der EU voranzutreiben. Das umfasst die Erstellung von Positionspapieren, Umsetzungs- oder Finanzierungsplänen, zugleich aber auch der Umgang mit Benchmarks, Messung der Umsetzungserfolge und die korrekte Berichterstattung hierüber. Auch Trainings für die Vorbereitung und Führung der

1) Vgl. IRZ-Bericht, WiRO 2023, S. 258 ff.

eigentlichen Verhandlungen in den verschiedenen Konstellationen der jeweiligen Verhandlungsphasen sind vorgesehen, um eine Interaktion auf Augenhöhe zu ermöglichen.

Es handelt sich somit um ein ambitioniertes und zugleich wichtiges Vorhaben, sowohl für die EU als auch für Serbien, um den Beitrittsprozess in dieser entscheidenden Phase maßgeblich voranzubringen. Dies gilt trotz und gerade wegen des politischen Oszillierens der serbischen Regierung in der jüngeren Vergangenheit, da diese das Bekenntnis zu einem EU-Beitritt weiterhin aufrechterhält.

Weitere Akquise-Tätigkeit. Derzeit noch offene Bewerbungsverfahren der IRZ spiegeln die aktuellen Länderschwerpunkte der EU-Förderpolitik gut wider. So steht in Serbien ein weiteres Projekt zur Fortführung und Umsetzung der Justizreformstrategie an, um eine konsequente Umsetzung des Acquis in den wichtigen Kapiteln 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Justiz, Freiheit und Sicherheit) sicherzustellen.

In Montenegro soll im Herbst 2024 die 4. Phase des „Rule of Law“-Programms beginnen, welche die EU für besonders

zertifizierte Einrichtungen ausgeschrieben hat. Hierzu zählt die IRZ zwar nicht, sie konnte sich jedoch der Bewerbung von Expertise France anschließen, das Verfahren läuft derzeit noch.

Für Albanien reichte die IRZ im Juni als Federführer eines breiten europäischen Konsortiums ein Angebot für das Projekt „European Union Integration Support Facility“ ein, das vergleichbar mit dem PLAC in Serbien ganz umfassend den Integrationsprozess Albanien vorantreiben soll. Hierfür stehen 8 Mio. Euro über eine Laufzeit von drei Jahren zur Verfügung.

Zu guter Letzt wird in Kürze die Ausschreibung eines ähnlich angelegten EU-Integrationsprojekts für die Republik Moldau erwartet, das mit 18 Mio. Euro den finanziellen Rahmen sonst üblicher Ausschreibungen im Bereich EU-Angleichung / Integration bei weitem übersteigt. Dies macht deutlich, dass die EU die Unterstützung Moldaus als jungem Beitrittskandidaten als Priorität sieht und den starken Integrationswillen der Regierung gezielt fördern will.

Teresa Thalhammer, IRZ